



Anhang zur Satzung und den Ordnungen

I. Inhalt

A. Durchführungsbestimmungen Satzung	3
<i>Aufgabenkatalog zu § 36 Nr. 3 Satzung</i>	3
B. Durchführungsbestimmungen Spielordnung	4
<i>zu § 6 Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Herren Ü-Mannschaften</i>	4
<i>zu § 6 Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Freizeitsport im HFV</i>	5
<i>zu § 8 Einteilung in Spielklassen – Mannschaften außer Konkurrenz</i>	6
<i>zu § 10 Flexibilisierung Spielbetrieb</i>	7
<i>zu § 10 Flexibilisierung Spielbetrieb Frauen (Norweger-Modell)</i>	9
<i>zu § 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften</i>	10
<i>zu § 25a Bildung von Herren Futsal-Spielgemeinschaften</i>	12
<i>zu § 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung</i>	12
<i>zu § 41 Spielkleidung – Werbung auf Spielkleidung</i>	13
<i>zu § 52 Unbespielbarkeit des Platzes</i>	15
<i>zu §§ 60, 61, 114 Einsatz von Spielern in unteren Mannschaften</i>	16
<i>zu § 77 Pokalspiele</i>	16
<i>zu § 79 Nr.1 Anmeldung von Freundschaftsspielen</i>	16
<i>zu § 79 Nr.2 Senioren-Fußballturniere</i>	18
<i>zu § 79 Nr.2 Spiele und Turniere der Senioren in der Halle</i>	18
<i>zu § 104 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten</i>	20
C. Durchführungsbestimmungen Schiedsrichterordnung	21
<i>zu § 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern</i>	21
<i>zu § 9 Aus- und Fortbildung / Leistungsprüfungen</i>	21
<i>zu § 10 Beobachter / Beobachtungen</i>	21
<i>zu § 11 Schiedsrichter-Qualifikation auf Kreisebene</i>	22
<i>zu § 12 Schiedsrichter-Qualifikation auf Verbandsebene</i>	22
D. Durchführungsbestimmungen Jugendordnung	23
<i>zu § 15a Junioren-Fördervereine</i>	23
<i>zu § 32 Anmeldung von Freundschaftsspielen</i>	23
<i>zu § 34 Spielgemeinschaften</i>	24
<i>zu § 35 Nr.5 Pokalspiele</i>	25
<i>zu § 36 Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle</i>	25
<i>zu § 36 Futsal-Spiele und Turniere der Juniorinnen/Junioren in der Halle</i>	29
E. weitere Bestimmungen Spielbetrieb	32

<i>Genehmigungsverfahren und Durchführungsbestimmungen für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen im Feld</i>	34
<i>F. weitere Bestimmungen</i>	36
<i>Club der Altfußballer</i>	36

A. Durchführungsbestimmungen Satzung

Aufgabenkatalog zu § 36 Nr. 3 Satzung**1. Bereich Qualifizierung**

- Der Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung (AfQ) regelt die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen.
- Der AfQ ist zuständig für die Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehrbereich des HFV.
- Der AfQ ist zuständig für die Überwachung von Qualitätsstandards, die sich aus der DFB-Ausbildungsordnung und eigener Maßnahmen ergeben.
- Der AfQ erstellt im Zusammenwirken mit den übrigen Verbandsausschüssen den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit in der Verbandssportschule in Grünberg bis zum 31.07. eines Jahres und überwacht seine Durchführung
- Der AfQ ist zuständig für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien, die die Aus-, Fort und Weiterbildung unterstützen.
- Der AfQ regelt alle weiteren Qualifizierungs-Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem die Aus- und Fortbildung von Trainern inklusive der Lizenzvorstufen
 - Qualifizierungs-Maßnahmen für Vereinsmitarbeitern
 - Qualifizierungs-Maßnahmen für Verbandsmitarbeiter
 - Qualifizierungs-Maßnahmen im Bereich Schulfußball
- Der AfQ benennt Personen, die für die Organisation der dezentralen Ausbildungsmaßnahmen zuständig sind.

2. Bereich Vereinsentwicklung

- Der AfQ ist zuständig für den Bereich Vereinsservice/Vereinsberatung im HFV
- Der AfQ ist zuständig für die Auswahl und Qualifizierung der Mitarbeiter im Bereich Vereinsservice/Vereinsberatung
- Der AfQ entwickelt Konzepte im Bereich Vereinsservice/Vereinsberatung
- Der AfQ ist zuständig für die Organisation der Bereiche Vereinsservice/Vereinsberatung auf Verbands- und Kreisebene

B. Durchführungsbestimmungen Spielordnung

zu § 6 Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Herren Ü-Mannschaften

1. Altersregelung:

- 1.1. Herren Ü35-Spieler ist, wer im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 35. Lebensjahr vollendet.
- 1.2. Spieler mit einer Behinderung können am Herren Ü35-Spielbetrieb teilnehmen, auch wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben. Über die Zulassung des betreffenden Spielers zum Herren Ü35-Spielbetrieb auf Kreisebene entscheidet der zuständige Kreisfußballwart. Die Genehmigung zur Teilnahme eines Spielers mit Behinderung an einem Herren Ü-Wettbewerb auf Verbandsebene erteilt das zuständige Verbandsorgan.
- 1.3. In jeder Mannschaft dürfen 3 Spieler mitspielen, die im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 32. Lebensjahr vollenden.

2. Mannschaftsmeldung/ Durchführung und Wertung der Spiele

- 2.1. Die Meldung von Herren Ü-Mannschaften erfolgt über den Vereinsmeldebogen im DFBnet.
- 2.2. Die Spiele sind beim Herren Ü -Klassenleiter anzumelden und von diesem ins DFBnet einzustellen. Die Spielfeldgröße legen die Kreise fest.
- 2.3. Wiedereinwechseln ist erlaubt.
- 2.4. Spiele von Herren Ü-Mannschaften sind Freundschaftsspiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.

3. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist.

4. Nutzung des elektronischen Spielberichts

Platz- und Gastverein sind gemäß § 38 Spielordnung zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet.

In Ausnahmefällen können die Kreise von § 38 Spielordnung abweichen und die Verwendung des manuellen Spielberichts zulassen. Bei Einsatz des manuellen Spielberichts ist statt der Passnummer das Geburtsdatum zu erfassen.

5. Bildung von Spielgemeinschaften

Mehrere Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden (§ 25 Spielordnung). Dazu ist das entsprechende Formular auszufüllen

6. Zweitspielrecht

Hat ein Spieler in seinem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Herren Ü-Mannschaft, so kann ein Zweitspielrecht für eine Herren Ü-Mannschaft eines anderen Vereins erteilt werden.

- 6.1. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
- 6.2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende eines Spieljahrs (30. Juni) erteilt.
- 6.3. Das Zweitspielrecht kann zu jeder Zeit beantragt werden.
- 6.4. In der Zeit vom **15. April bis 30. Juni** kann für Spieler, deren Mannschaft an vom Verband in Spielrunden organisierten Spielen und/oder am Herren Ü-Pokalspielbetrieb teilnehmen, kein Zweitspielrecht erteilt werden.
- 6.5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgesehenen Formular (Antrag auf Erteilung eines Herren Ü-Zweitspielrechts) zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den abgebenden Kreisfußballwart bestätigt werden.

7. Gastspieler in Herren Ü-Mannschaften

Für Auswahlspiele zu besonderen Anlässen. Dem Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Die Unterlagen sind der Passstelle über das elektronische Postfach zur Prüfung vorzulegen. Bei Vollständigkeit der Unterlagen erhalten der antragstellende Verein und der Fußballwart des Kreises, in dem das Freundschaftsspiel ausgetragen wird durch die Passstelle den genehmigten Antrag über das elektronische Postfach zurück. Der Verein hat die Genehmigung am Spieltag mitzuführen und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.

Der Antragsteller hat für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz des Spielers Sorge zu tragen.

8. Leihspieler in Herren Ü-Mannschaften

Kann eine der beiden an einem frei vereinbarten Freundschaftsspiel beteiligten Mannschaften nicht die erforderlichen Spieler aufbringen, um ein Spiel beidseitig mit gleicher Anzahl Spieler auszutragen, können unter folgenden Voraussetzungen Spieler der gegnerischen Mannschaft als Leihspieler eingesetzt werden.

- 8.1. Beide Vereine einigen sich vor Spielbeginn auf den Einsatz von Leihspielern.
- 8.2. Nur Spieler der am Spiel beteiligten Vereine dürfen als Leihspieler eingesetzt werden.
- 8.3. Das Auffüllen von Mannschaften gemäß 8.1. gilt nicht für vom Verband in Spielrunden organisierten Freundschaftsspiele, Herren Ü-Pokalspiele sowie Turniere.
- 8.4. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht unter besondere Vorkommnisse darüber zu berichten und die Leihspieler namentlich zu erwähnen.
- 8.5. Strafen gegen Leihspieler werden unter Haftung des ausleihenden Vereins getragen und wirken sich auf alle Mannschaften des ausleihenden Vereins aus.
- 8.6. Die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Strafordnung des HFV finden auch im Herren Ü-Spielbetrieb Anwendung. Jedoch kann die Mindeststrafe des jeweiligen Strafrahmens um die Hälfte reduziert werden.

zu § 6 Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Freizeitsport im HFV

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Freizeitsport ist eine sinnvolle Ergänzung zum geregelten Fußballspielbetrieb der HFV-Mitgliedsvereine.
- 1.2. Freizeitsport umfasst
 - a) Freizeitfußball, wie z. B. Fußballrunden, -turniere für Freizeitmannschaften, Beachsoccer, Street Soccer, Fußballtennis, Familienfußballtage etc.,
 - b) sportliche Angebote, die über den Fußball hinausgehen wie z.B. Gymnastik, Nordic Walking etc.
- 1.3. Der HFV unterstützt seine Vereine bei der Erstellung von Freizeitsportangeboten. Auf Kreisebene gibt es gewählte Freizeit- und Breitensportreferenten, die Mitglieder der jeweiligen Fußballausschüsse sind.
- 1.4. Freizeitsportangebote sollen die gesamte Familie ansprechen.
- 1.5. Freizeitsportler sollten Mitglieder eines Verbandsvereins sein. Damit ist auch Versicherungsschutz im Rahmen des aktuell bestehenden Sportversicherungsvertrags zwischen dem Landessportbund Hessen und der ARAG gewährleistet.
- 1.6. Auf Antrag können Freizeitsportvereine, die Fußballsport betreiben, Mitglied des HFV werden.
- 1.7. Sofern Freizeitsportvereine Freizeitsportgruppen unterhalten, die keinen Fußball spielen so sind diese in ihren Aktivitäten frei und regeln ihr Angebot selbst.
- 1.8. Die Vereine haben alle Mitglieder, die Freizeit- und Breitensport betreiben, bei der Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen als zur Fußballabteilung gehörend zu melden.
- 1.9. Der HFV ist Mittler zum Landessportbund Hessen für die Einrichtung von Sportangeboten in den Mitgliedsvereinen, die über den Fußball hinausgehen nach Absatz 1.2.b) dieses Anhangs.

2. Freizeitfußball

- 2.1. Für die Teilnahme am Freizeitfußball ist kein Spielerpass erforderlich.
- 2.2. Freizeitfußball beinhaltet ein niederschwelliges Fußballangebot. Er zeichnet sich durch einen geringen organisatorischen Aufwand aus. Weiterhin tritt der Leistungsgedanke in den Hintergrund.
- 2.3. Ansprechpartner und ggfs. Klassenleiter für Angebote im Freizeitfußball ist der jeweilige Kreisreferent für Freizeit- und Breitensport.
- 2.4. Der Spielbetrieb der Freizeitfußballmannschaften ist unterteilt in den freien und den organisierten Spielbetrieb. Weiterhin gelten spezielle Regelungen für Beachsoccer.
- 2.5. Freier Spielbetrieb:
 - a) Der freie Spielbetrieb umfasst Spiele gegen andere Freizeitmannschaften und Spiele gegen Herren Ü-Mannschaften.
 - b) Für Spiele im freien Spielbetrieb inklusive Turniere an denen Mannschaften teilnehmen, die keinem Mitgliedsverein des HFV angehören, muss der Veranstalter für den Versicherungs-

- schutz der Teilnehmer sorgen bzw. darauf hinweisen, dass kein Versicherungsschutz über den Veranstalter besteht.
- c) Für die Spiele im freien Spielbetrieb gilt grundsätzlich der zuständige Freizeit- und Breitensportreferent als Klassenleiter.
 - d) Spiele im freien Spielbetrieb sollten beim Klassenleiter spätestens 5 Tage vor dem Spieltag angemeldet werden. Dies gilt auch für Turniere.
 - e) Für jedes Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen. Für Turniere ist ein Turnierspielbericht auszufüllen. In den Spielberichten sind Name, Vorname und Geburtsdatum der Spieler zu erfassen. Die ausgefüllten Spielberichte sind nach dem Spiel oder dem Turnier an den Klassenleiter zu senden.
- 2.6. Der im HFV organisierte Spielbetrieb umfasst Freizeitfußballrunden und -turniere auf Kreisebene bzw. kreisübergreifend. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- a) Der zuständige Freizeit- und Breitensportreferent fungiert als Klassenleiter.
 - b) Alle teilnehmenden Freizeitmannschaften müssen einem Verein des HFV angehören. Die Mannschaft muss zudem im DFB-Meldebogen angegeben werden.
 - c) Alle Spiele müssen im DFBnet eingestellt werden.
 - d) Für alle Spiele sind Spielberichte auszufüllen und beim Klassenleiter einzureichen. Auf den Spielberichten sind Name, Vorname und Geburtsdatum der Spieler zu erfassen.
 - e) Bei einer Freizeitrunde ist zusätzlich beim Klassenleiter vor Rundenbeginn eine Spielberechtigungsliste für jede Mannschaft zu hinterlegen. In der Liste sind Name der Mannschaft, Name des Vereins, sowie folgende Spielerdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum zu erfassen. Mit Unterschrift auf der Spielberechtigungsliste muss der Spieler den Bestimmungen dieses Anhangs, den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie Vorschriften der Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und Strafordnung zustimmen. Bei Minderjährigen erfolgt dies durch eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Ergänzungen dieser Spielerliste sind zu jeder Zeit beim Klassenleiter möglich. Sie müssen spätestens 5 Tage vor dem Spiel, bei dem der Spieler zum Einsatz kommen soll, erfolgen.
 - f) Alle spieltechnischen Regelungen (z. B. Spielzeit, Spieltermine, Spielverlegungen, Zeitstrafen, Anzahl der Spieler auf dem Feld, Anzahl der Auswechselspieler usw.) sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln, die vom zuständigen Kreisfußballausschuss beschlossen werden.
- 2.7. Beachsoccer wird im HFV schwerpunktmäßig in Turnierform auf Kreis- und Verbandsebene angeboten. Für jede Angebotsform im Beachsoccer müssen Bestimmungen vom zuständigen Organ erlassen werden, die alle organisatorischen und spieltechnischen Regularien beinhalten. Für den Erlass dieser Bestimmungen ist auf Verbandsebene der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport und auf Kreisebene der jeweilige Kreisfußballausschuss zuständig.
- 2.8. Spiele von Freizeitfußballmannschaften sollen von Schiedsrichtern geleitet werden, die über den Referenten für Freizeitsport oder direkt beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufragen sind.
- 2.9. Für Verstöße gegen die Grundsätze des sportlichen Anstands und der Fairness gelten im Freizeitfußball die Vorschriften der Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und Strafordnung.

zu § 8 Einteilung in Spielklassen – Mannschaften außer Konkurrenz

Nr.2 der o.g. Vorschrift erlaubt den Vereinen, mit ihren unteren Mannschaften am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilzunehmen. Diese Bestimmungen sollen regeln, welche Regularien zu beachten sind, wenn diese Mannschaften in der untersten Spielklasse des Kreises am regulären Spielbetrieb teilnehmen.

1. Darstellung im DFBnet:

- 1.1. Bei Mannschaften, die außer Konkurrenz spielen, ist durch den Klassenleiter bei den Mannschaftsdetails ein Haken bei dem Feld „Mannschaft spielt ohne Wertung“ zu setzen. Im Mannschaftsnamen erscheint dann der Zusatz „o.W.“
- 1.2. Die Ergebnisse der Spiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz werden wie bei allen anderen Spielen im Spielplan angezeigt.
- 1.3. Bei der Anzeige der Tabelle werden die Ergebnisse mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz weder beim Torverhältnis noch bei den erzielten Punkten berücksichtigt. Bei der Anzahl der Spiele (auch bei Sieg, Unentschieden, Niederlage) werden diese Spiele nicht berücksichtigt.

2. Für beide beteiligten Mannschaften des Spieles gilt:

- 2.1. Da die Mannschaften Bestandteil einer Meisterschaftsrunde sind, besteht für alle Mannschaften die Pflicht bei Spielen mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz bei diesen Spielen anzutreten.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen greifen sowohl die die Bestimmung des § 44 Strafordnung als auch die Bestimmungen der §§ 63 bis 67 der Spielordnung.

- 2.2. Die Spiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz sind nach § 4 Nr.3 Spielordnung Freundschaftsspiele. Dementsprechend dürfen hier beide Mannschaften Spieler einsetzen, die nur ein Freundschaftsspielrecht für die am Spiel beteiligten Vereine besitzen.

Hinweis:

Bei der Erstellung des Spielberichts werden Spieler mit fehlender Spielberechtigung für Pflichtspiele als „nicht spielberechtigt“ ausgewiesen. Dies ist sowohl von den Vereinen als auch dem Klassenleiter zu ignorieren.

- 2.3. Da die Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz Freundschaftsspiele sind, findet hier § 61 der Spielordnung keine Anwendung. Dies bedeutet, dass beide am Spiel beteiligten Mannschaften beliebig viele Spieler aus dem vorangegangenen Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft einsetzen können.

Spiele mit Mannschaften außer Konkurrenz zählen deshalb auch nicht zu den letzten 4 auszutragenden Meisterschaftsspielen nach § 61 Nr. 2 Spielordnung.

- 2.4. Nach Feldverweisen mittels roter Karte erfolgt die Sanktionierung nach § 7 Nr.1 der Strafordnung, d.h. es wird nach Pflichtspielen gesperrt. Auch bezüglich der Ableistung und der Gültigkeit gelten die einschlägigen Bestimmungen der Strafordnung.

3. Für die Mannschaft außer Konkurrenz gilt:

- 3.1. Da die Spiele der Mannschaften außer Konkurrenz den Status eines Freundschaftsspieles haben, werden diese Mannschaften nicht auf den Unterbau nach § 25 der Spielordnung anrechenbar.
- 3.2. Da die Mannschaften außer Konkurrenz am organisierten Spielbetrieb teilnehmen sind für diese Mannschaften Spielleitung nach den Vorgaben des § 26 Spielordnung (SR-Pflichtsoll) zu erbringen

zu § 10 Flexibilisierung Spielbetrieb

Nachstehend aufgeführte Regelung soll vermeiden, dass

- Mannschaften wegen massiver Spielernot wegbrechen,
- Spiele wegen nicht ausreichender Spielerzahl ausfallen
- Mannschaften nach § 66 Spielordnung zwangsweise aus dem Wettbewerb ausscheiden wegen insgesamt 3 Fällen eines Spielabbruchs in Unterzahl (§ 65 Spielordnung) und/oder des Nichtantretens, genehmigtes Nichtantretens (§ 64 Spielordnung).

Weiterhin können hiermit Spielzeiten überbrückt werden, um dem Nachwuchs eine Spielmöglichkeit in nächster Saison zu erhalten.

Rahmenbedingungen

In der untersten Spielklasse in Konkurrenz auf Kreisebene sowie in allen vom Verband in Spielrunden organisierten Spielen ohne Auf- und Abstiegsrecht ist ein 11er-Spielbetrieb mit flexiblem Modus möglich

(„Norweger Modell“). Die Anwendung muss im vom HFV veröffentlichten Spielgeschehen aufgeführt sein, um Rechtssicherheit für alle Vereine der jeweiligen Spielklasse zu gewährleisten.

Alle gemeldeten Mannschaften können, wenn es die Notwendigkeit erfordert, vor oder während der Spielrunde in den flexiblen Spielbetrieb wechseln (Mitteilung über das E-Postfach an die spielleitende Stelle). In den Spielplänen sind ab diesem Zeitpunkt die Mannschaften mit dem Zusatz „(flex)“ gekennzeichnet. Die Mannschaften spielen weiter in Konkurrenz, verlieren aber ab dem Zeitpunkt des dritten Mal spielen in verminderter Spielerzahl ihr Aufstiegsrecht.

Die in den flexiblen Spielbetrieb eingetretene Mannschaft kann ihre Rundenspiele als 9er-, 10er- oder 11er-Mannschaft spielen, je nachdem, wie viele Spieler ihr zu Beginn eines jeden Spiels zur Verfügung stehen. Die flexibel spielende Mannschaft teilt die Spieleranzahl bis spätestens 48 Stunden vor dem Spiel dem jeweiligen Gegner und Staffelleiter über das elektronische Postfach mit. Erfolgt keine Mitteilung an den Gegner und Staffelleiter, wird mit der normalen Spieleranzahl (11-er) gespielt.

Innerhalb der Frist von 48 Stunden vor dem Spiel kann die Mannschaftsgröße, sowohl zu verminderter wie auch zu höherer Mannschaftsgröße, nur noch mit Zustimmung des Gegners verändert werden. Bei entsprechender Abstimmung ist dies vor Spielbeginn von beiden Mannschaftsverantwortlichen gemeinsam dem Schiedsrichter mitzuteilen. Der SR trägt dies im Spielbericht unter „Sonstige Bemerkungen“ ein.

Hat eine in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft zum Spiel

- bis zu 9 Spieler auf dem Spielberichtsbogen, so wird 9-gegen-9 gespielt.
- 10 oder 11 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so wird 9-gegen-9 oder 10-gegen-10 gespielt.
- 12 Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, so wird 10-gegen-10 oder 11-gegen-11 gespielt.
- 13 oder mehr Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt, wird 11-gegen-11 gespielt.

Bei einer reduzierten Mannschaftsgröße ist die Anzahl der Auswechselspieler für die Flex-Mannschaft auf max. zwei Spieler begrenzt. Diese Begrenzung gilt nur für die in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft. Wird diese Anzahl überschritten, muss die Flex-Mannschaft in die nächsthöhere Spielvariante/Mannschaftsgröße wechseln. Spielen zwei Flex-Mannschaften gegeneinander und die gemeldete, reduzierte Spieleranzahl ist ungleich, greift die Begrenzung der Auswechselspieler nur für die Mannschaft mit der geringeren Spieleranzahl.

Spielfeld und Spielzeit

Gespielt wird auf Großfeldtore. Die Spielfeldgröße und Spielzeit von 2x 45 Minuten wird grundsätzlich nicht reduziert.

Unter Einhaltung der anderen Vorgaben sowie Beachtung der örtlichen Gegebenheiten kann bei einem Spiel 9-gegen-9 ein Spielfeld um maximal 33 m verkürzt (Strafraum zu Strafraum) werden.

Bei Spielen 9-gegen-9 und ohne Möglichkeit eines verkürzten Spielfeldes kann zudem die Spielzeit in 5 Minuten-Schritten je Halbzeit auf maximal 2x 35 Minuten verkürzt werden.

Die genaue Ausführung legen die Kreisfußballausschüsse bzw. der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in Durchführungsbestimmungen fest. Werden keine Durchführungsbestimmungen erlassen, gilt der Grundsatz.

Weitere Bestimmungen

- Flexibel spielende Mannschaften finden nach § 26 Spielordnung Anrechnung auf das SR-Pflichtsoll.
- Flexibel spielende Mannschaften werden nicht auf den Unterbau nach § 27 Spielordnung angerechnet.
- Für die Anzahl der Auswechslungen gelten die Bestimmungen des § 54 Spielordnung.
- Die §§ 60, 61 sowie § 114 Spielordnung finden für alle unteren Mannschaften Anwendung.
- Die Kriterien für den Spielabbruch nach § 72 Nr.2 Spielordnung richten sich nach der Mannschaftsstärke zu Beginn des Spieles. Spiele 10-gegen-10 werden dabei behandelt wie Spiele 11-gegen-11
- Das Ausscheiden aus dem Wettbewerb nach den Bestimmungen des § 66 Spielordnung wegen insgesamt 3 Fällen von
 - Spielabbruch in Unterzahl (§ 65 Spielordnung)
 - Nichtantreten, genehmigtes Nichtantreten (§ 64 Spielordnung)bleibt bestehen.

zu § 10 Flexibilisierung Spielbetrieb Frauen (Norweger-Modell)

Nachstehend aufgeführte Modelle sollen vermeiden, dass

- Mannschaften wegen massiver Spielernot wegbrechen,
- Spiele wegen nicht ausreichender Spielerzahl ausfallen
- Mannschaften nach § 66 Spielordnung zwangsweise aus dem Wettbewerb ausscheiden wegen insgesamt 3 Fällen eines Spielabbruchs in Unterzahl (§ 65 Spielordnung) und/oder des Nichtantretens, genehmigtes Nichtantreten (§ 64 Spielordnung).

Weiterhin können hiermit Spielzeiten überbrückt werden, um dem Nachwuchs eine Spielmöglichkeit in nächster Saison zu erhalten.

1. Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße

- 1.1. Es wird mit 11er, 9er oder 7er Mannschaften gespielt.

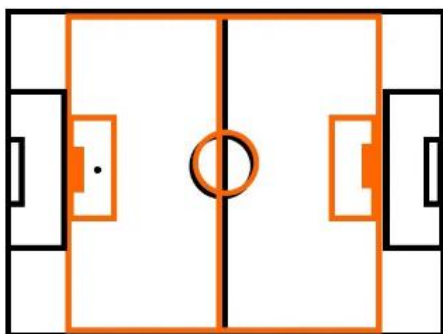
Die Mannschaftsstärke muss im Meldebogen vor der Runde angezeigt werden.

Die Mannschaftsstärke beider Mannschaften richtet sich nach der kleineren Mannschaftsstärke.

Die Spielfeldgröße und die Spieldauer richtet sich nach der Mannschaftsstärke (siehe Tabelle)

anzahl Spieler	11 - 11	9 - 9	7 - 7
spielzeit	90 Min.	2 x 40 Min.	2 x 35 Min.
pielfeldgröße	Normalfeld	Verkürzt	Verkürzt

Beschaffenheit verkürztes Spielfeld (oranges Feld)



Strafraum:	12 m	X	29 m
Torraum:	4 m	X	13 m
Torgröße	2 m	X	5 m
Strafstoßpunkt	9 m		

2. Zu beachtende Bestimmungen der Spielordnung

- 2.1. Auch Mannschaften mit verminderter Mannschaftsstärke finden nach § 26 Spielordnung Anrechnung auf SR-Pflichtsoll.
- 2.2. 9er- und 7er-Mannschaften werden nicht auf den Unterbau nach § 27 Spielordnung angerechnet (analog zu Reserve-SG)
- 2.3. Für die Anzahl der Auswechslungen gelten die Bestimmungen des § 54 Spielordnung.
- 2.4. Die Kriterien für den Spielabbruch nach § 65 Spielordnung richten sich nach der Mannschaftstärke zu Beginn des Spieles.
- 2.5. Das Ausscheiden aus dem Wettbewerb nach den Bestimmungen des § 66 Spielordnung wegen insgesamt 3 Fällen von
- Spielabbruch in Unterzahl (§ 65 Spielordnung)
 - Nichtantreten, genehmigtes Nichtantreten (§ 64 Spielordnung)
- bleibt bestehen.
- 2.6. Auch im Norweger-Modell finden die Bestimmungen des § 114 Spielordnung für alle unteren Mannschaften Anwendung.

3. Einsatz, Mannschaftszuteilung, Änderung Mannschaftsstärke

- 3.1. Das Modell wird in der untersten Spielklasse in Konkurrenz in der Region gespielt.
- 3.2. Ist die Kreisoberliga die niedrigste Spielklasse in der Region, kann hier nur mit 11er- und 9er-Mannschaften gespielt werden.

- 3.3. Mannschaften, die mit verminderter Spielerzahl spielen wollen, werden der niedrigsten Spielklasse in der Region zugeordnet.
- 3.4. Mannschaften mit verminderter Stärke dürfen nicht aufsteigen.
- 3.5. Die Mannschaftsstärke in der niedrigsten Spielklasse kann zu Beginn des Jahres geändert werden.
- 3.6. Sollten in der untersten Spielklasse, die nach Norweger-Modell spielt, maximal 4 (vier) 11-er Mannschaften zugeteilt sein, werden diese (wenn möglich) in andere Gruppen mit 11-er Mannschaften oder höhere Spielklassen integriert, um möglichst viele Spiele mit 11 gegen 11 zu spielen.
- 3.7. Mannschaften können nach beschlossenem Spielgeschehen nicht auf das Norweger-Modell umsteigen, wenn sie nicht in der untersten Spielklasse der Region am Spielbetrieb teilnehmen.

4. Anwendung und Veröffentlichung im Spielgeschehen

- 4.1. Wird in der Kreisoberliga mit Norweger-Modell gespielt, ist dies im Spielgeschehen aufzuführen, um Rechtssicherheit für alle Vereine der jeweiligen Spielklasse zu gewährleisten.

zu § 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

1. Grundsätze

- 1.1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. Die Spielerpässe des jeweiligen Stammvereins behalten ihre Gültigkeit und sind nicht umzuschreiben. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Spielklassenzugehörigkeiten beziehen sich auf den 1. Juli des Jahres der Genehmigung.
- 1.2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass
 - a) mehrere Vereine nicht in der Lage sind, einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten..
 - b) ein Verein, der in der Lage ist, einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten, sich mit mehreren Vereinen, welche keinen geordneten Spielbetrieb sicherstellen können, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.
- 1.3. Im Rahmen von Spielgemeinschaften können Sonder- und Herren Ü-Mannschaften für ihren Verein weiterspielen.
- 1.4. Mannschaften, die in folgenden Spielklassen spielen oder dahin aufsteigen, können keine neuen Spielgemeinschaften bilden:
 - a) Herren-Mannschaften der Hessen-, Verbands- und Gruppenliga,
 - b) Frauen-Mannschaften der Hessen- und Verbandsliga.
- 1.5. Im Herren- und Frauenbereich können Spielgemeinschaften von unteren Mannschaften gebildet werden. Eine Spielgemeinschaft von unteren Mannschaften ist dann vorhanden, wenn mindestens einer der Teilnehmer an der Spielgemeinschaft keine 1.Mannschaft ist.

Zur Förderung des Unterbaus im Juniorenbereich, werden Spielgemeinschaften von unteren Mannschaften, auf den Unterbau gemäß § 27 Spielordnung nicht angerechnet.
- 1.6. Die Bildung einer Spielgemeinschaft mit der ersten Mannschaft eines Vereins und den unteren Mannschaften anderer Vereine ist zulässig.

Im Herrenbereich können sich Mannschaften der Kreisoberliga und darunter zusammenschließen.
Im Frauenbereich können sich Mannschaften der Kreisoberliga und darunter zusammenschließen.
- 1.7. Im Jahr der Gründung darf die Summe der gemeldeten Mannschaften, die an einer Spielgemeinschaft beteiligt sind, nicht die Summe der gemeldeten Mannschaften der Vorsaison überschreiten. Dies gilt nicht, wenn die beteiligten Vereine in der Vorsaison jeweils nur mit einer 1.Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben.

2. Genehmigungsverfahren

- 2.1. Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres beim zuständigen Kreisfußballwart einzureichen. Ein Antrag auf Neugründung ist entsprechend zu begründen.
- 2.2. Der zuständige Kreisfußballwart entscheidet über den Antrag bis zum 5. Juni.

Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet der zuständige Kreisfußballwart des federführenden Vereins der geplanten Spielgemeinschaft über den Antrag.

- 2.3. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist der Nachweis des antragstellenden Vereins, aus welchem hervorgeht, dass eine Fortsetzung des Spielbetriebes des antragstellenden Vereins auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt.
- 2.4. Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von drei Spieljahren. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 2.5. Die verwaltungsgemäße Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft (sogenannter „federführender Verein“) ist von den beteiligten Vereinen festzulegen und dem zuständigen Kreisfußballwart sowie der HFV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine Änderung der Zuständigkeit erfordert einen neuen Antrag.
- 2.6. Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften muss der federführende Verein aus dem Kreis kommen, in dem die Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen sollen.
Bei Spielgemeinschaften nach 1.6. muss als federführender Verein immer derjenige festgelegt werden, der die untere Mannschaft zur Spielgemeinschaft beisteuert.

3. Spielberechtigung und Spielbetrieb

- 3.1. Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung frühestens jedoch zum 1. Juli des Jahres der Genehmigung.
- 3.2. Die Mannschaften der Spielgemeinschaft werden maximal den höchsten erspielten Spielklassen der beteiligten Vereine zugeteilt.

Spielen zwei Mannschaften, die eine Spielgemeinschaft bilden, in der gleichen Spielklasse

- und der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft geht bis zum 15. Mai beim zuständigen Kreisfußballwart ein, wird die schlechter platzierte Mannschaft am Saisonende auf einen Abstiegsplatz gesetzt und auf die Anzahl der definierten Absteiger angerechnet.
- und der Antrag auf Bildung einer SG geht nach dem 15. Mai beim zuständigen Kreisfußballwart ein, erfolgt keine Anrechnung der schlechter platzierten Mannschaft auf die Anzahl der definierten Absteiger. Sie ist aber nach Abschluss des letzten Spieltages der Spielklasse ebenfalls Absteiger. Bei Klassen mit Richtzahlen gelten dann die Bestimmungen des § 58 Nrn. 10 und 11 der Spielordnung.

- 3.3. Belegt eine Spielgemeinschaft einen Platz mit Aufstiegsrecht, kann auch nur die Spielgemeinschaft aufsteigen.

Spielgemeinschaften im Bereich der unteren Mannschaften sowie Spielgemeinschaften zwischen einer ersten und unteren Mannschaften im Sinne der Nrn. 1.5 und 1.6 dieser Richtlinie dürfen unter Beachtung des § 8 Nrn. 4 und 5 Spielordnung nur bis zu folgenden Spielklassen aufsteigen:

- Im Herrenbereich bis zur Kreisoberliga,
- Im Frauenbereich bis zur Kreisoberliga.

- 3.4. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.
- 3.5. Bei der Auflösung von Spielgemeinschaften werden die verbliebenen Mannschaften maximal den Spielklassen zugeteilt, die sie gemeinsam als SG erspielt haben. Die Bestimmungen der Nr. 3.3 bleiben hiervon unberührt.

Scheidet ein Verein aus einer bestehenden Spielgemeinschaft aus und führt den Spielbetrieb nicht fort, können die verbliebenen Vereine in der Spielgemeinschaft weiterhin in der erreichten Spielklasse verbleiben. Dies gilt auch, wenn nur ein Verein den Spielbetrieb fortführt.

- 3.6. Ansonsten gelten für Spielgemeinschaften die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

Dies gilt insbesondere auch für die Einteilung von Spielgemeinschaften unterer Mannschaften nach den Vorgaben des § 8 Nrn. 4 und 5 der Spielordnung.

Beispiel: Verein A: 1.Ma spielt in KLA, 2.Ma spielt in KLB Verein B: 1.Ma spielt in KLA
1.Ma von B bildet SG mit 2.Ma von A
nur Zuteilung in KLB möglich, da die 2.Ma von A nicht in der gleichen Spielklasse wie 1.Mannschaft von A spielen darf

4. Genehmigung von Herren Ü-Spielgemeinschaften

Für die Bildung von Herren Ü-Spielgemeinschaften finden nur die Nrn. 1.1 bis 1.3, 2.1. bis 2.6. und 3.1. Anwendung

zu § 25a Bildung von Herren Futsal-Spielgemeinschaften

Die folgenden Richtlinien zur Bildung von Herren Futsal-Spielgemeinschaften gelten nur für den Futsal-Ligaspielbetrieb der Herren

1. Grundsätze

- 1.1. Futsal-Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Futsal-Vereinen im Fall eines Spielermangels die Fortsetzung des Futsal-Spielbetriebes zu ermöglichen. Die an einer Futsal-Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, die Spieler bleiben Mitglieder der jeweiligen Futsal-Vereine.
- 1.2. Voraussetzung zur Bildung einer Futsal-Spielgemeinschaft ist, dass
 - a) mehrere Futsal-Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern verfügen.
 - b) ein Futsal-Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Futsal-Verein, der nicht genügend Spieler hat, über die Bildung einer Futsal-Spielgemeinschaft verständigt.
- 1.3. Futsal-Mannschaften, die in folgenden Futsal-Spielklassen spielen oder dahin aufsteigen, können neue Futsal-Spielgemeinschaften bilden:
Herren-Mannschaften der Futsal-Hessen-, und Verbandsliga und der Futsal-Regionalliga
- 1.4. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Regionalliga dürfen Futsal-Spielgemeinschaften im Bereich der Futsal-Regionalliga maximal aus 2 Futsal-Vereinen bestehen.

2. Genehmigungsverfahren

- 2.1. Futsal-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist mit eingehender Begründung und aktuellen Spielerlisten der beteiligten Futsal-Vereine bis zum Ende des Meldefensters für die Mannschaftsmeldung des jeweiligen Spieljahrs beim zuständigen Kreisfußballwart einzureichen.
- 2.2. Der zuständige Kreisfußballwart entscheidet über den Antrag innerhalb der Frist von einer Woche.
- 2.3. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Futsal-Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist ein nachweisbarer Spielermangel, der eine Fortsetzung des Futsal-Spielbetriebes des antragstellenden Futsal-Vereins auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt.
- 2.4. Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von einem Spieljahr. Soll die Futsal-Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 2.5. Die verwaltungsgemäße Zuständigkeit für die Futsal-Spielgemeinschaft (sogenannter „federführender Verein“) ist von den beteiligten Vereinen festzulegen und dem zuständigen Kreisfußballwart sowie der HFV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine Änderung der Zuständigkeit erfordert einen neuen Antrag.
- 2.6. Gegen eine Entscheidung des Kreisfußballwartes kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung eingelegt werden.

3. Spielberechtigung und Spielbetrieb

- 3.1. Die Spielberechtigung für die Futsal-Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung frühestens jedoch mit dem Beginn des neuen Spieljahres des Jahres der Genehmigung.
- 3.2. Die Futsal-Spielgemeinschaft wird der Liga zugeteilt, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt.
- 3.3. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielgruppe kann nur die Futsal-Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- 3.4. Steht eine Futsal-Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.
- 3.5. Ansonsten gelten für Futsal-Spielgemeinschaften die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

zu § 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung

Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainer*in-Passes sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Maßgeblich sind die Regelungen in § 36 Nr. 1 der Spielordnung, welche verbindlich durchzusetzen sind.

1. Wirkungsgebiet und Gültigkeit

- 1.1. Der Trainer*in-Pass hat Gültigkeit im gesamten Wirkungsgebiet des Hessischen Fußball-Verbandes für die jeweilige Spielzeit.
- 1.2. Pro Saison ist die Teilnahme an einer Schulung zwingend notwendig. Ohne Teilnahme an einer Schulung darf kein Trainer*in-Pass ausgehändigt bzw. verlängert werden.
- 1.3. Der Trainer*in-Pass gilt persönlich und behält bei Vereinswechsel des/der Inhaber*in seine Gültigkeit. Es ist in diesem Fall keine erneute Schulung/Nachschulung notwendig.
- 1.4. Der Trainer*in-Pass ist ausschließlich an die Funktion am jeweiligen Spieltag gebunden und stellt keine Eintrittskarte zu anderen Spielen ohne Beteiligung der eigenen Mannschaft dar.
- 1.5. Bei Vereinen mit Spieler-Trainer*innen besteht die Möglichkeit, eine weitere zusätzliche Person aus dem Trainer-Team (z.B. Co-Trainer*in) zu einer entsprechenden Trainer*in-Pass-Schulung zu melden. Dies entbindet den/die Chef-Trainer*in jedoch nicht von seiner verpflichtenden Teilnahme.

2. Zuständigkeit

Die Schulungen sind durch folgende Instanzen zu organisieren:

2.1. Herren

Lotto-Hessenliga und Verbandsligen	über die jeweiligen Klassenleiter in Zusammenarbeit mit der HFV-Geschäftsstelle (Abt. Spielbetrieb)
Gruppenligen	über die jeweiligen Regionalbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Kreisfußballwarten/Klassenleitern
Ligen auf Kreisebene	über die jeweiligen Kreisfußballwarte

2.2. Frauen

Hessenliga sowie Verbandsligen	über die jeweiligen Klassenleiter in Zusammenarbeit mit der HFV-Geschäftsstelle (Ref. Frauen- und Mädchenfußball)
Gruppenligen	über die Regionalbeauftragten (Herren) in Abstimmung/Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kreisfußballwarten/ Klassenleitern
Kreisklassen	über die jeweiligen Kreisfußballwarte

3. Verhalten am Spieltag

- 3.1. Es gilt die grundsätzliche Empfehlung, dass Trainer/Mannschaftsverantwortliche, sich vor Spielbeginn persönlich mit dem Schiedsrichter in Verbindung setzen und den Trainer*in-Pass vorlegen.
- 3.2. In nachfolgenden Fällen muss eine Anzeige vorab beim Schiedsrichter erfolgen:
 - a) Der Trainer*in-Pass wurde vergessen und kann nicht vorgelegt werden.
 - b) Der/die Trainer*in wird durch eine andere Person als Mannschaftsverantwortlicher vertreten (z.B. im Falle von Spielertrainer*in und/oder Abwesenheit des Trainer*ins).
 - c) Der/die Trainer*in noch keine Schulungsmaßnahme durchlaufen hat.

4. Zuwiderhandlung und Sanktion

- 4.1. Sollte die Kontaktaufnahme bei oben geschilderten Fällen gemäß Nr. 3.2 Buchstaben a) bis c) seitens Trainer*in/Mannschaftsverantwortlichen nicht erfolgen und/oder eine nicht berechnigte Person nach außen erkennbar die sportliche Leitung der Mannschaft am Spieltag übernehmen und keinen Trainer*in-Pass erkennbar tragen, wird die Zuwiderhandlung wie folgt verbindlich im Spielbericht erfasst: „Trainer/Mannschaftsverantwortlicher ohne Trainer*in-Pass anwesend“.
- 4.2. Verstöße gegen die Vorgaben des § 36 der Spielordnung können durch den Klassenleiter mit einer entsprechenden Verwaltungsstrafe gemäß § 16 Nr. 5 Strafordnung geahndet werden.

5. Datenschutz

- 5.1. Die persönlichen Daten des/der Inhaber*in des Trainer*in-Pass müssen verpflichtend mit dem, durch den Hessischen Fußball-Verband e.V. zur Verfügung gestellten, Einschub abgedeckt werden.

zu § 41 Spielkleidung – Werbung auf Spielkleidung

1. zugelassene Werbeflächen und Grundsätze

- 1.1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet
 - a) auf der Trikotvorderseite
 - b) auf der Trikotrückseite

- c) auf dem Trikotärmel
- d) auf der Hose

- 1.2. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf in einem Spiel nur für ein Produkt bzw. mit einem Symbol auf jedem Bestandteil der Spielkleidung werben.

- 1.3. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich im Oberarmbereich und nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor dem Beginn eines neuen Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der Hessische Fußball-Verband für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seinen betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann.

Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

2. Werbeträger

- 2.1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.

- 2.2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.

- 2.3. Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.

Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.

- 2.4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

3. Ausgestaltung der Spielkleidung

- 3.1. Größe und Positionierung der Werbeflächen

Die Werbung muss mit Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und Assistenten oder die Zuschauer sein.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm² nicht überschreiten.

Die Werbefläche auf der Trikotrückseite ist auf einen einfachen Schriftzug von 7,5 cm Höhe begrenzt. Dieser muss im Abstand von 2 cm unter der Rückennummer und in der gleichen Farbe der Rückennummer angebracht werden.

Das Logo eines Werbepartners auf der Hose darf nur auf dem vorderen rechten oder linken Hosenbein angebracht werden. Die Werbefläche darf 100 cm² nicht überschreiten. Werbung auf der Rückseite der Hose nicht gestattet.

Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

- 3.2. Größe des Vereinseblems

Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:

- a) Hemd: 100 cm²

- b) Hose: 50 cm²

- c) Stutzen: 25 cm²

- 3.3. Markenzeichen des Herstellers

Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²).

- 3.4. Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften

Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

4. Vorschriftswidrige Spielkleidung

- 4.1. Der Hessische Fußball-Verband kann verbotswidrige Werbung untersagen.
- 4.2. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
- 4.3. Vereine, die trotz erfolgter Untersagung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen. (§ 16 Nr.5 Buchstabe d) Strafordnung).

5. Verträge zwischen Verein und Werbepartner

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die entsprechende Werbung vom Hessischen Fußball-Verband gemäß Nr. 4.1. als verbotswidrig untersagt wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Hessische Fußball-Verband nicht zuständig.

zu § 52 Unbespielbarkeit des Platzes

1. Gemeindeeigene Plätze

Zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Fußball-Verband wurde in Bezug auf die Entscheidung über die Bespielbarkeit kommunaler Sportplätze folgende Vereinbarung getroffen:

- 1.1. Die Vereinbarung dient dem Zwecke, die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Meisterschaftsspiele abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes zu fördern.
- 1.2. Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird im Hinblick auf die Erklärung der Unbespielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen folgende Absprache getroffen:
 - a) Die Entscheidung soll möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
 - b) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde ausgehen sollte. Vertreter des Hessischen Fußball-Verbandes ist im Allgemeinen der von diesem benannte Vertreter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
 - c) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde.
 - d) Lässt die Witterung erst am Spieltag einen Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis eine Stunde vor dem Spiel analog 1.2.b) erfolgen.
 - e) In der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spiels bis zu dessen Ende obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung bewusst sein muss.
 - f) Ein Beauftragter der Gemeinde kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.
- 1.3. Alle Vereine, die auf gemeindeeigenen Plätzen spielen, sind verpflichtet, eine schriftlich fixierte Abmachung mit ihrer Gemeindeverwaltung auf der Grundlage dieses Abkommens zu treffen. Diese Abmachung, die eine Anerkennung der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Fußball-Verband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund darstellen soll, ist in Abschrift an den zuständigen Kreisfußballwart einzusenden.

2. Vereinseigene Plätze

Für vereinseigene Plätze gilt die Regelung der Ziffer I entsprechend. An die Stelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde tritt ein Beauftragter des Vereins. Jedoch trifft im Falle der 1.2.c) der Beauftragte des Verbandes den letzten Entscheid.

3. Ausweichplatz

Die Platzvereine sind berechtigt, wenn mehrere zugelassene Spielfelder zur Verfügung stehen, selbstständig zu entscheiden, auf welchem Spielfeld das Spiel ausgetragen wird.

4. Befugnis des Schiedsrichters

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von vorstehenden Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.

zu §§ 60, 61, 114 Einsatz von Spielern in unteren Mannschaften

Von den Spielern, die im letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft eingesetzt wurden, dürfen nicht mehr als zwei Spieler in unteren Mannschaften mitwirken.

Daraus folgt:

- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 1. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 2. Mannschaft spielen.
- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 2. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 3. Mannschaft spielen.
- Von den im letzten Meisterschaftsspiel in der 3. Mannschaft eingesetzten Spielern können danach nur zwei Spieler in der 4. Mannschaft spielen.

Dies bedeutet, dass

- Spieler, die zuletzt in einem Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzt waren und danach in der 3. Mannschaft spielen sollen, zuvor in der 2. Mannschaft gespielt haben müssen;
- Spieler, die zuletzt in einem Meisterschaftsspiel der 1. Mannschaft eingesetzt waren und danach in der 4. Mannschaft spielen sollen, zuvor erst in der 2. und 3. Mannschaft gespielt haben müssen.

zu § 77 Pokalspiele

1. In allen Runden hat der klassentiefere Verein Heimrecht. Im Übrigen wird das Heimrecht ausgelost. Das Heimrecht kann getauscht werden.
2. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Auf die Verlängerung kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) Wenn dies in den Durchführungsbestimmungen für den Wettbewerb (auf Kreisebene) festgelegt ist.
 - b) Beide Vereine sich vor Spielbeginn oder nach Ende der regulären Spielzeit auf den Wegfall einigen. Dies ist dem Schiedsrichter mitzuteilen, der die Einigung im Spielbericht vermerkt.
 - c) Der Wegfall durch den Schiedsrichter angeordnet wird, um einen Abbruch wegen Dunkelheit zu vermeiden.
3. Einigen sich zwei Vereine im Gegensatz zur Auslosung auf einen Tausch im Heimrecht, gilt die Wertung in diesem Bezug nicht wie ausgetragen, sondern wie ausgelost.
 4. Das Freilos steht einem Verein nur einmal zu.
 5. Bei Spielklassengleichheit ist der Inhaber des Freiloses in jedem Fall der reisende Verein.
 6. Beim Weiterkommen in die nächste Pokalrunde durch Nichtantreten des ausgelosten Gegners gilt das Spiel als gewonnen, ist also nicht wie ein Freilos zu werten.
 7. Die Endspiele auf Kreisebene werden auf neutralen Plätzen ausgetragen. Eine Austragung auf einem nicht neutralen Platz ist möglich.
 8. Über den Endspielort des Hessenpokalfinales entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsfußballwartes.

zu § 79 Nr.1 Anmeldung von Freundschaftsspielen

1. Zwischen den Vereinen frei vereinbarte Freundschaftsspiele der Herren, Frauen und AH sind nach § 79 Nr.1 Spielordnung beim Klassenleiter anzumelden.

Diese Anmeldung der Freundschaftsspiele im Sinne der vorgenannten Bestimmung kann auch über eine Eingabe im DFBnet Modul Freundschaftsspiele durch die Vereine erfolgen, sofern die Kreise festgelegt haben, dass diese Eingabemöglichkeit im jeweiligen Kreis für die Vereine z-gelassen wird. Erfolgt keine

Zulassung innerhalb des Kreises, so hat die Anmeldung weiterhin über die herkömmlichen Wege zu erfolgen.

Eine entsprechende Festlegung ist nur möglich, wenn diese Art der Eingabe durch die Vereine jeweils vom Kreisfußballausschuss und vom Kreisjugendausschuss beschlossen und somit für alle zwischen den Vereinen frei vereinbarte Freundschaftsspielen i.S.d. § 79 Nr. 1 Spielordnung bzw. § 32 Jugendordnung des Kreises im Jugend-, Herren-, AH- und Frauenbereich einvernehmlich festgelegt wird.

Widerruft einer dieser Ausschüsse zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so kann die-se Art der Anmeldung nicht mehr fortgeführt werden. Ein Widerruf kann stets nur mit Wirkung zum 30.06. eines Spieljahres erfolgen.

Die Vereine des jeweiligen Kreises sind über die Beschlüsse über das elektronische Postfach zu informieren.

2. Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen oberhalb der Hessenliga teilnehmen, können ihre Freundschaftsspiele im DFBnet eigenständig erfassen.
3. Gemäß § 79 Nr.3 Spielordnung sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.
Um dies zu gewährleisten ist im DFBnet die Eingabe von Freundschaftsspielen nur für Spieldaten ab 00:00 Uhr des dritten Tages nach dem Tag der Anmeldung des Spiels im DFBnet möglich (Beispiel: Tagesdatum 20.07.2024 sind nur Eintragungen ab Spieldatum 23.07.2024, 00:00 Uhr möglich)
Spiele, deren Datum die oben genannte Frist unterschreiten, können nur durch die festgelegten Ansprechpartner bzw. Beauftragten des jeweiligen Kreises angelegt werden.
4. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für die Anmeldung von Freundschaftsspielen von Herren-Mannschaften, die in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga spielen. Hier gelten die Bestimmungen der DFL und der DFB GmbH Co & KG. Für die Anmeldung von Freundschaftsspielen von Mannschaften der Frauen-Bundesliga sind ebenfalls die Bestimmungen der DFB GmbH Co & KG zu beachten.
5. Einsätze von Schiedsrichtern in Freundschaftsspielen, die im Wege des Schiedsrichteransetzungsmodus „Vereinsansetzung (Heimverein)“ angemeldet worden sind, können nicht auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
6. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 79 Spielordnung.

zu § 79 Nr.2 Senioren-Fußballturniere

1. Turniere bedürfen der Genehmigung. Anträge müssen von dem ausrichtenden Verein vor der Austragung des Turniers an den zuständigen Kreisfußballwart eingereicht werden, der über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet. Ein vollständiger Spiel- und Zeitplan ist beizufügen oder über das Modul Turniere im DFBnet einzugeben.
Die Berechtigung zur Teilnahme besteht nur für Vereine, die einem Verband des DFB angehören. Die Teilnahme von Firmen- und Stammtischmannschaften oder sonstigen Vereinigungen ist ausgeschlossen. Eine Mitwirkung mit Gastspielerlaubnis wird nicht zugelassen.
2. Als Turnier gilt eine Veranstaltung, an der drei und mehr Mannschaften beteiligt sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Veranstaltung an einem Tag oder an mehreren Tagen durchgeführt wird. Dazu zählen auch die Spiele um die Stadt- und Gemeindemeisterschaften und Vereins-Sportwochen-Spiele.
3. Turnierarten:
 - a) Internationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer ausländischen Mannschaft.
 - b) Nationale Turniere: Beteiligung von mindestens einer Mannschaft aus einem anderen Landesverband.
 - c) Allgemeine Turniere: Nur Mannschaften desselben Landesverbandes.
4. In Bezug auf die Spielberechtigung, die Schiedsrichtergestellung und die Prüfung der Spielberechtigung gelten die Bestimmungen der Spielordnung.
5. Die Turniere können nach Punkt- oder Pokalmodus durchgeführt werden.
6. Die Spielzeit darf 30 Minuten nicht unterschreiten.
Bei Turnieren nach dem Punktmodus kann die Platzierung nach § 55 Nr. 3 Spielordnung, Elfmeterschießen oder das Los ermittelt werden.
Bei Spielen im Pokalmodus kann die Entscheidung durch eine Verlängerung von mindestens 5 Minuten oder Elfmeterschießen herbeigeführt werden. Für das gesamte Turnier ist ein Sammelbericht auszufüllen.
Für das gesamte Turnier ist ein Sammelbericht auszufüllen.
7. Die Prüfung der Spielberechtigung obliegt den Schiedsrichtern.
8. Spieler, die des Feldes verwiesen werden, sind sofort gesperrt und satzungsgemäß zu bestrafen.
9. Die Genehmigung von internationalen Turnieren ist mit dem vorgeschriebenen Formular über den HFV beim DFB zu beantragen.

zu § 79 Nr.2 Spiele und Turniere der Senioren in der Halle**1. Allgemeine Richtlinien**

- 1.1. Fußballspiele und Turniere in der Halle werden nach den Spielregeln der FIFA, den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HFV und nach diesen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.
- 1.2. Als Turnier gilt eine Veranstaltung, an der drei und mehr Mannschaften beteiligt sind. Dabei ist unerheblich, ob die Veranstaltung an einem Tag oder an mehreren Tagen durchgeführt wird. Dazu zählen auch die Spiele um die Stadt- und Gemeindemeisterschaften und Vereins-Sportwochen-Spiele.
- 1.3. Anträge für Turniere müssen von dem ausrichtenden Verein vor der Austragung des Turniers an den zuständigen Kreisfußballwart eingereicht werden, der über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet. Ein vollständiger Spiel- und Zeitplan ist beizufügen oder über das Modul Hallenturniere (Futsal) im DFBnet einzugeben.
Bei Turnieren, an denen ausländische Mannschaften teilnehmen, ist eine Auslandsspielgenehmigung vom DFB über die Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Eine Mitwirkung mit Gastspielerlaubnis wird nicht zugelassen.
- 1.4. In Bezug auf die Spielberechtigung, die Schiedsrichtergestellung und die Prüfung der Spielberechtigung gelten die Bestimmungen der Spielordnung. Ein Sammelbericht ist für das gesamte Turnier auszufüllen.

2. Spielzeit

Die Spielzeit muss mindestens 10 Minuten und soll höchstens 30 Minuten betragen.

Die Verlängerung beträgt mindestens 5 Minuten:

Dabei sind die vom Kreisfußballwart genehmigten Turnierbestimmungen zu beachten.

Die Gesamtspielzeit sollte an einem Spieltag – ohne Verlängerung – 180 Minuten nicht überschreiten.

Jede Mannschaft sollte zwischen zwei Spielen eine angemessene Pause erhalten.

3. Spielfeld

3.1. Die Größe des Spielfeldes richtet sich im Wesentlichen nach den Hallenmaßen. Es soll rechteckig, Tor- und Seitenlinien sollen möglichst 1 m von den Hallenwänden entfernt sein. Wird mit Seiten- und Torbanden gespielt, hat die Begrenzung des Spielfeldes durch mindestens 1 m hohe, festverankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet. In diesem Falle wird das Spielfeld durch die Bande begrenzt.

3.2. Die Mittellinie teilt das Spielfeld in zwei gleiche Spielhälften. Der Mittelpunkt des Spielfeldes ist kenntlich zu machen.

3.3. Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen, der mindestens 6 m tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraums verlaufen mindestens 3 m seitlich der Torpfosten. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfkreis als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden.

3.4. Die Tore müssen 3 m breit und 2 m hoch sein. Torbreite bis 5 m ist zulässig. Vorhandene Hallenhandballtore können verwendet werden.

3.5. 7 m vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt ist ein Strafstoßpunkt zu markieren (je nach Hallen- und Torgröße jedoch mindestens 5 m und höchstens 8 m).

3.6. Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten und Torlinien treffen. Eckfahnen werden keine aufgestellt.

4. Spielwertung

4.1. Bei gewonnenem Spiel erhält die siegreiche Mannschaft drei Punkte, bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles jede Mannschaft einen Punkt. Gruppenspiele werden nicht verlängert.

4.2. Bei verschuldetem Spielabbruch fallen die Punkte dem Gegner zu. Die bereits erzielten Tore werden auf das Torverhältnis nicht in Anwendung gebracht. Abgebrochene Spiele werden mit 2:0 Toren gewertet.

4.3. Sind nach Abschluss der Gruppenspiele zwei oder mehr Mannschaften innerhalb einer Gruppe punktgleich, entscheidet die Tordifferenz. Ist diese gleich, entscheidet die Mehrzahl der geschossenen Tore über die Platzierung. Besteht auch hier Gleichheit, entscheidet das Ergebnis des Spieles der betreffenden Mannschaften untereinander. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird Strafstoßschießen durchgeführt.

4.4. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 5 Minuten zu verlängern. Sollte dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist sie durch Strafstoßschießen herbeizuführen.

4.5. Am Strafstoßschießen dürfen alle elf eingetragenen Spieler, mit Ausnahme der mit roter Karte vom Platz gestellten, teilnehmen.

5. Durchführung von Turnieren

5.1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem veranstaltenden Verein oder Verbandsorgan. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen.

5.2. Die Austragungsart von Turnieren legt der veranstaltende Verein oder das Verbandsorgan unter Berücksichtigung dieser Durchführungsbestimmungen fest. Turniere müssen nach einem festen Zeitplan ablaufen, die Zeitnahme erfolgt durch die Turnierleitung. Bei längeren Unterbrechungen gibt der Schiedsrichter das Zeichen zum Anhalten der Zeit.

Die Reihenfolge der Spiele sowie Bestimmungen über evtl. auszutragende Entscheidungsspiele, Verlängerungen oder Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

5.3. Für die Entscheidung von Streitfragen ist die Turnierleitung zuständig. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen.

- 5.4. Von der Turnierleitung ist eine Ergebnisliste zu führen und nach Abschluss des Turniers mit den Spielerlisten (Spielbericht) an den zuständigen Klassenleiter oder Kreisfußballwart einzusenden.
- 5.5. Bei einem Feldverweis mit roter Karte hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht an den zuständigen Klassenleiter oder Kreisfußballwart einzusenden. Bei Nutzung des elektronischen Spielberichts ist der Sonderbericht dort hochzuladen.

6. Schiedsrichter-Spesen

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der HFV-Spesenordnung und erhalten die dort festgelegten Aufwandsentschädigungen.

zu § 104 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes (§ 104 Spielordnung) und über die Höhe der Entschädigungszahlungen (§ 104 Spielordnung, § 3b DFB-Jugendordnung), ist beim Verband eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Verbandsvorstand berufen.
Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Nr. 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Ausgaben- und Spesenordnung von den Beteiligten anteilmäßig getragen.
Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
6. Der Rechtsweg zu den Organen des Verbandes bleibt unberührt.

C. Durchführungsbestimmungen Schiedsrichterordnung

zu § 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern

1. Die verpflichtenden Bestandteile eines Neulingslehrgangs sind in den Durchführungsbestimmungen des VSA für Neulingslehrgänge benannt.
2. Wer die SR-Tätigkeit länger als 12 Monate unterbrochen und nicht ausgeführt hat, muss vor Wiederaufnahme mindestens einen SR-E-Learning-Neulingslehrgang absolvieren und eine Prüfung bei seinem zuständigen KLV ablegen.
3. SR-Neulingslehrgänge müssen über das SR-Referat gemäß den Vorgaben rechtzeitig angemeldet

zu § 9 Aus- und Fortbildung / Leistungsprüfungen

1. Folgende Lehrveranstaltungen in den Kreisen sind vorgesehen.
 - 1.1. Die Kreisschiedsrichterausschüsse bieten 7 Lehrveranstaltungen in Präsenzform an. Die Termine sind zu Saisonbeginn den Schiedsrichtern mitzuteilen. Damit die geleiteten Spiele eines Schiedsrichters auf das Schiedsrichterpflichtsoll abgerechnet werden können, müssen davon drei (3) dieser Präsenz-Sitzungen besucht werden (§26 Nr. 2 Satz 3 Spielordnung)
Weitere drei (3) E-Learning-Schiedsrichter-Lehrveranstaltungen sind zusätzlich anzubieten.
Eine der Pflichtsitzungen beinhaltet die Regeländerungen zur aktuellen Saison.
 - 1.2. E-Learning Seminare, bei dem eines die Regeländerungen zur aktuellen Saison beinhaltet und andere spezifische Lehrveranstaltungen.
Als spezifische Veranstaltungen gelten:
 - a) Saisoneneröffnungsveranstaltungen
 - b) Halbzeittagungen
 - c) Lehr- bzw. Schulungsveranstaltungen für
 - Schiedsrichter bestimmter Spielklassen
 - Schiedsrichter bestimmten Lebensalters (Jung-SR, Kreisliga-Senioren...)
 - Schiedsrichterassistenten
 - Veranstaltungen der Fußballvarianten Beachsoccer und Futsal
 - d) Teilnahme an
 - Verbandslehrgängen
 - Stützpunkten
 - Veranstaltungen der Regionen
 - 1.3. Kreisleistungsprüfung
Die jeweilige Teilnahme ist im DFBnet durch den Veranstalter zu hinterlegen.
2. Kreis-Schiedsrichter müssen die für ihre Spielklasse erforderlichen Leistungsprüfungen nach Vorgaben des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr absolvieren. Wird die erforderliche Leistungsprüfung nicht abgelegt, erfolgt kein Einsatz des Schiedsrichters im Senioren- sowie im A- bis C-Juniorenbereich. Zum Bestehen der theoretischen Leistungsprüfung können auch nach Vorgaben des VSA die Hausregeltests herangezogen werden.
3. Schiedsrichter der Verbandsspielklassen nehmen zusätzlich an den Lehrveranstaltungen ihrer höchsten Spielklasse (Gruppenliga bis Hessenliga) nach Vorgabe des VSA teil, die dann für alle Spielklassen gelten.

zu § 10 Beobachter / Beobachtungen

Beobachter dürfen grundsätzlich nur Schiedsrichter im Sinne des § 2 Nr. 2 der Schiedsrichterordnung sein. Sie müssen die Qualifikationsrichtlinien des VSA erfüllen, die unter § 9 Schiedsrichterordnung geforderten theoretischen Leistungsprüfungen erfolgreich absolvieren und haben neben den Veranstaltungen des Verbandes auch die ihrer Region bzw. ihres Kreises zu besuchen. Sie werden als ordentliche Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung geführt und sind auf das SR-Pflichtsoll gem. § 26 Spielordnung anrechenbar

1. Vor Beginn der Beobachtertätigkeit hat jeder Beobachter den vom VSA durchgeführten Beobachter-Neulingslehrgang des Verbandes erfolgreich zu absolvieren.

2. Für die Durchführung von Beobachtungen ist grundsätzlich der VSA verantwortlich. Für die Gruppenligen und die Kreisoberligen sind für Ansetzung und Organisation die Regionalbeauftragten, für die Hessenliga und die Verbandsligen der vom Verbandsschiedsrichterausschuss dafür Beauftragte zuständig.
3. Die Beobachter erstellen eine schriftliche Leistungsanalyse nach den gültigen Beobachterrichtlinien.
4. Über die Qualifikation der Beobachter entscheidet der VSA für jede Spielklasse. Für den Aufstieg in die Verbandsligen können die Regionalbeauftragten Vorschläge unterbreiten.

zu § 11 Schiedsrichter-Qualifikation auf Kreisebene

1. Durch gezielte Förderung und Beobachtung der Schiedsrichter können sich diese für höhere Spielklasse empfehlen. Innerhalb der Kreisligen (bis zur Kreisoberliga) entscheiden die KSA über die Qualifikation der einzelnen Schiedsrichter nach Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses.
2. Die Kreisschiedsrichterausschüsse können den Regionalbeauftragten Schiedsrichter für einen möglichen Aufstieg in die Gruppenliga melden.
3. Die Kreise sollen zur gezielten Förderung von Schiedsrichtern einen Förderkader einrichten. Dieser Förderkader ist in jeder Spielklasse auf Kreisebene unter Beachtung des § 11 Nr. 2 Schiedsrichterordnung möglich.

zu § 12 Schiedsrichter-Qualifikation auf Verbandsebene

1. Die Regionalbeauftragten richten für talentierte Nachwuchsschiedsrichter einen Förderkader aus Schiedsrichtern der Kreisoberligen ein. Die KSA melden geeignete Kandidaten für diesen Förderkader. Über eine Teilnahme entscheiden die Regionalbeauftragten im Einvernehmen mit dem VSA.
2. Neben dem Förderkader nach § 11 Nr. 2 Schiedsrichterordnung können die KSA talentierte Schiedsrichter der Kreisoberligen an die Regionalbeauftragten ihrer Region melden, die zur gezielten Beobachtung für einen Aufstieg in die Gruppenliga anstehen.
3. Der VSA richtet nach Lebensalter und Spielklassen gestaffelte Förderkader ein. Hierzu werden vom VSA gesonderte Qualifikationsrichtlinien erlassen.

D. Durchführungsbestimmungen Jugendordnung**zu § 15a Junioren-Fördervereine**

1. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereines kann Bestandteil des Namens sein.
2. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und dürfen nicht mehr als ca. 25 km von der Sportanlage des JFV entfernt sein.
3. Zur Erfüllung des § 27 Nr. 2 der Spielordnung werden die JFV den Junioren-Spielgemeinschaften gleichgestellt.
4. Bei einem Vereinswechsel vom Stammverein zum JFV oder vom JFV zum Stammverein gelten die Vereinswechselbestimmungen der Jugend.
5. Scheidet ein/e Spieler/in altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrer Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels neuen Passantrages bis spätestens 30. Juni des lfd. Spieljahres umgeschrieben sein.
6. Untere Mannschaften eines neu gegründeten Juniorenfördervereins können entsprechend ihrer Spielstärke eingeordnet werden. Die Entscheidung trifft auf Kreisebene der zuständige Kreisjugendausschuss und für die Gruppenligen die Kommission Spielbetrieb.
7. Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
8. Bezüglich des Schiedsrichtersolls gelten die einschlägigen Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des HFV entsprechend.

zu § 32 Anmeldung von Freundschaftsspielen

1. Zwischen den Vereinen frei vereinbarte Freundschaftsspiele der Herren, Frauen und AH sind nach § 32 Nr.2 Jugendordnung beim Klassenleiter anzumelden.

Diese Anmeldung der Freundschaftsspiele im Sinne der vorgenannten Bestimmung kann auch über eine Eingabe im DFBnet Modul Freundschaftsspiele durch die Vereine erfolgen, sofern die Kreise festgelegt haben, dass diese Eingabemöglichkeit im jeweiligen Kreis für die Vereine z-gelassen wird. Erfolgt keine Zulassung innerhalb des Kreises, so hat die Anmeldung weiterhin über die herkömmlichen Wege zu erfolgen.

Eine entsprechende Festlegung ist nur möglich, wenn diese Art der Eingabe durch die Vereine jeweils vom Kreisfußballausschuss und vom Kreisjugendausschuss beschlossen und somit für alle zwischen den Vereinen frei vereinbarte Freundschaftsspielen i.S.d. § 79 Nr. 1 Spielordnung bzw. § 32 Jugendordnung des Kreises im Jugend-, Herren-, AH- und Frauenbereich einvernehmlich festgelegt wird.

Widerruft einer dieser Ausschüsse zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so kann diese Art der Anmeldung nicht mehr fortgeführt werden. Ein Widerruf kann stets nur mit Wirkung zum 30.06. eines Spieljahres erfolgen.

Die Vereine des jeweiligen Kreises sind über die Beschlüsse über das elektronische Postfach zu informieren.

2. Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen oberhalb der Hessenliga teilnehmen, können ihre Freundschaftsspiele im DFBnet eigenständig erfassen.
3. Gemäß § 33 Nr.1 Spielordnung sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.

Um dies zu gewährleisten ist im DFBnet die Eingabe von Freundschaftsspielen nur für Spieldaten ab 00:00 Uhr des dritten Tages nach dem Tag der Anmeldung des Spiels im DFBnet möglich (Beispiel: Tagesdatum 20.07.2024 sind nur Eintragungen ab Spieldatum 23.07.2024, 00:00 Uhr möglich).

Spiele, deren Datum die oben genannte Frist unterschreiten, können nur durch die festgelegten Ansprechpartner bzw. Beauftragten des jeweiligen Kreises angelegt werden.

4. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für die Anmeldung von Freundschaftsspielen von Herren-Mannschaften, die in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga spielen. Hier gelten die Bestimmungen

der DFL und der DFB GmbH Co & KG. Für die Anmeldung von Freundschaftsspielen von Mannschaften der Frauen-Bundesliga sind ebenfalls die Bestimmungen der DFB GmbH Co & KG zu beachten.

5. Einsätze von Schiedsrichtern in Freundschaftsspielen, die im Wege des Schiedsrichteransetzungsmodus „Vereinsansetzung (Heimverein)“ angemeldet worden sind, können nicht auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.
6. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 32 Jugendordnung.

zu § 34 Spielgemeinschaften

1. Grundsätze

- 1.1. Die Vereine sind angehalten, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Vereine, die in einzelnen Altersklassen über nicht genügend Spieler verfügen, können zur Aufrechterhaltung des Juniorenspielbetriebs in der betreffenden Altersklasse eine Junioren-Spielgemeinschaft (JSG) eingehen.
- 1.2. Spielgemeinschaften für Juniorinnen und Junioren sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung tritt mit dem Eingang der schriftlichen Bestätigung beim Antragsteller (federführender Verein) in Kraft, frühestens aber vom 1. Juli an. Sie gilt immer nur bis zum Ende des Spieljahres (30. Juni). Mit der Genehmigung verbundene Auflagen sind von den beteiligten Vereinen unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen setzen die Genehmigung außer Kraft.
- 1.3. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung einer Junioren-Spielgemeinschaft (JSG) sind die jeweiligen Kreisjugendausschüsse unter Vorsitz des Kreisjugendwartes zuständig.
Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von kreis-, regional- oder verbandsübergreifenden Junioren-Spielgemeinschaften bedarf es der schriftlichen Zustimmung der beteiligten Jugendausschüsse. Notwendige Zustimmungen anderer Landesverbände werden durch die Geschäftsstelle des HFV (Abteilung Jugend) eingeholt. Eine Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn weder sportliche noch organisatorische Gründe entgegenstehen.
- 1.4. In den Altersklassen A-, B- und C- Junioren können Junioren-Spielgemeinschaften maximal 2 Mannschaften pro Altersklasse zur Teilnahme am Spielbetrieb melden. Ausnahmen hiervon sind besonderer zu begründen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- 1.5. Die Mannschaften einer neu gebildeter Junioren-Spielgemeinschaft (JSG), werden, falls die jeweiligen Spielklassen der Kreise oder Regionen zu Beginn eines Spieljahres nicht durch Qualifikation gebildet werden, grundsätzlich in die unterste Spielklasse eines Kreises in den Spielbetrieb eingliedert. Aus sportlichen Gesichtspunkten kann die Eingliederung in eine höhere Spielklasse erfolgen. Auf Antrag entscheidet der für die Spielklasse zuständige Jugendausschuss über die Eingliederung.
- 1.6. Junioren-Spielgemeinschaften (JSG) können nicht in die oberste Junioren-Spielklasse auf Hessenebene aufsteigen.
Bildet sich aus einer bestehenden Junioren-Spielgemeinschaft (JSG) ein Juniorenförderverein (JFV), kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
- 1.7. Bei Erringung einer Meisterschaft kann grundsätzlich nur die Junioren-Spielgemeinschaft (JSG) selbst, nicht aber ein an ihr beteiligter Verein das damit verbundene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Nr. 6 bleibt unberührt.
Löst sich eine Junioren-Spielgemeinschaft (JSG) nach errungener Meisterschaft, die ein Aufstiegsrecht beinhaltet, auf, entscheidet der für die nächst höhere Klasse zuständige Jugendausschuss, wer das Aufstiegsrecht wahrnimmt.
Für den Klassenverbleib oder die Eingliederung in eine Spielklasse nach Auflösung einer Junioren-Spielgemeinschaft (JSG) trifft die Entscheidung ebenfalls der für die Spielklasse zuständige Jugendausschuss.

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 2.1. Der Antrag auf Bildung einer Junioren-Spielgemeinschaft muss auf dem vorgeschriebenen Formblatt bis zum 5. Juli bei dem zuständigen Kreisjugendwart eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
Der im Antrag als Nr. 1 benannte Verein ist federführend für die Jugend-Spielgemeinschaft und verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Hessischen Fußball-Verbandes.
Dem Antrag ist ein Ausdruck des im DFB-Net erstellten Mannschaftsmeldebogens beizufügen.

- 2.2. In der Datenbank Pass-Online sind bis zum 5. Juli alle einsetzbaren Spieler der beteiligten Partnervereine zu markieren. Diese Markierungen bilden die verbindliche Grundlage für das Genehmigungsverfahren. Die Angaben über die zur Verfügung stehenden Spieler werden im Saisonverlauf überprüft.
- 2.3. Unrichtige Angaben in den Anträgen auf Genehmigung von Junioren-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Geldstrafe geahndet. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden. (vgl. § 42 Nr. 1 Strafordnung)
- 2.4. Der für die Genehmigung des Antrages zuständige Kreisjugendwart überwacht die Einhaltung von Auflagen.
- 2.5. Die Einspruchsfrist beträgt 7 Tage nach Erhalt der Entscheidung durch den zuständigen Kreisjugendausschuss. Die Widerspruchsinstanz gegen alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Junioren-Spielgemeinschaften ist die Kommission Spielbetrieb des Verbandsjugendausschusses bzw. als letzte Instanz der Verbandsjugendausschuss.

zu § 35 Nr.5 Pokalspiele

1. Die Spiele um die hessischen Juniorenpokale werden im KO-System durchgeführt.
2. Bei den A- und B-Junioren greifen Mannschaften, die der Hessen- oder einer Verbandsliga angehören, erst ab der Hessenebene in den Wettbewerb ein.
3. Endet ein Spiel nach Verlängerung unentschieden, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
4. In allen Runden hat der klassentiefere Verein grundsätzlich Heimrecht. Im Übrigen wird das Heimrecht ausgelost (§ 76 Nrn. 4 bis 6 Spielordnung). Das Heimrecht kann getauscht werden. Ein vorangegangenes Freilos oder ein Spielausfall wegen Nichtantretens des Gegners haben keine Auswirkungen auf die Zuordnung des Heimrechts.
5. Die Endspiele auf Kreis- und Hessenebene werden von den jeweils zuständigen Jugendausschüssen festgelegt. Das Spiel ist auch bei einem der beteiligten Vereine möglich.
6. Eintrittsgelder werden bei Juniorenpokalspielen nicht erhoben.
7. Die Kosten für den Platzaufbau sowie die Schiedsrichterkosten werden vom Heimverein getragen. Der Gastverein trägt seine Reisekosten.
8. Bei Endspielen auf neutralen Plätzen werden die Schiedsrichterkosten von den Endspielteilnehmern zu gleichen Teilen übernommen. Für Platzaufbau und Nutzung der Sportanlagen anfallende Kosten trägt der ausrichtende Verein.
9. Jugendspielgemeinschaften sind im Pokal auf Hessenebene zugelassen.
10. Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bzw. ggf. den Spielausfall oder den Spielabbruch fristgerecht an das DFBNet zu melden.

zu § 36 Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle

1. Allgemeine Richtlinien

Hallenturniere sind genehmigungspflichtig und können nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchgeführt werden.

2. Veranstaltungsarten

- a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines ausländischen Vereins.
- b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
- c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Turniere oder andere Wettbewerbe, bei denen sich eine oder mehrere Mannschaften für weiterführende Spielrunden bei wechselnden Ausrichtern qualifizieren.
- d) Spielfeste für F- und G-Junioren
Veranstaltungen zur Förderung des Kinderfußballs mit Beteiligung mehrerer Vereine.

3. Anmeldung und Genehmigung

- a) Turniere aller Altersklassen (Nr. 2 a), b)), sonstige Fußballveranstaltungen (Nr. 2 c)) sowie Spielfeste (Nr. 2 d)) sind anmeldepflichtig und bedürfen der Genehmigung.

Zur Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden, das auf der Homepage des Hessischen Fußball-Verbandes kostenlos zum Download bereitgehalten wird. Für die Bearbeitung werden keine Gebühren erhoben.

Die Anmeldung ist vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim örtlich zuständigen Kreisjugendwart oder bei der Kreisjugendwartin einzureichen.

Die Genehmigung erteilt

- bei internationalen Turnieren (Nr. 2 a)) der Verbandsjugendwart oder die Verbandsjugendwartin
- bei nationalen Turnieren (Nr. 2 b)) und Spielfesten (Nr. 2 d)) der Kreisjugendwart oder die Kreisjugendwartin

- b) Der Anmeldevordruck kann zertifiziert (Vereinsstempel, Unterschrift) über das elektronische Postfach eingesandt werden, wobei Zeit- und Spielplan sowie Turnierbestimmungen anzuhängen sind.

Wird der Anmeldevordruck auf Papier vorgelegt, sind Zeit- und Spielplan sowie Turnierbestimmungen beizufügen.

Bei internationalen Turnieren ist zusätzlich der Antrag auf internationale Spielgenehmigung des DFB anzuhängen bzw. beizufügen. Dieses Antragsformular steht ebenfalls auf der Homepage des Hessischen Fußball-Verbandes zum Download bereit.

- c) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse unverzüglich über den Kreis- und Verbandsjugendwart an den DFB zu melden. Darüber hinaus sind dem DFB nach Anforderung die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte unverzüglich über den Kreis- und Verbandsjugendwart vorzulegen.

4. Genehmigung von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen (Nr. 2 c)) sind genehmigungspflichtig. Für das Genehmigungsverfahren findet Nr. 3 analog Anwendung. Die Genehmigung obliegt allerdings stets dem Verbandsjugendwart.

5. Spielzeit

Die Gesamtspielzeit darf die doppelte Normalspielzeit und Verlängerungsspielzeit eines Spiels der jeweiligen Altersklasse nicht überschreiten. Die Spielzeit darf 10 Minuten nicht unterschreiten.

6. Spielfeld

- a) Die Größe des Spielfeldes richtet sich im Wesentlichen nach den Hallenmaßen. Das Spielfeld soll jedoch nicht größer als 30 x 50 Meter sein. Die Tor- und Seitenlinien sollen möglichst 1 m von den Hallenwänden entfernt sein. Je nach Hallenkonstruktion ist das Spielen mit Bande zugelassen.

- b) Die Mittellinie teilt das Spielfeld in zwei gleiche Spielfeldhälften. Der Strafraum (Halbkreis) muss sich mindestens 6 m von der Mitte der Torlinie aus in das Spielfeld hinein erstrecken; die seitliche Begrenzung muss mindestens 3 m seitlich von jedem Torpfosten verlaufen. Ein eingezeichneter Torraum für Hallenhandballspiele kann Verwendung finden.

- c) Die Tore sind 3 m breit und 2 m hoch. Vorhandene Hallenhandballtore können verwendet werden.

7. Spielregeln

7.1. Spielerzahl

Eine Mannschaft besteht aus maximal elf Spielern, von denen jeweils höchstens bis zu sechs (ein Torwart und fünf Feldspieler) auf dem Spielfeld sein dürfen. Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert, muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für die Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch. Die Punkte fallen dem Gegner zu. Eine Mannschaft kann nicht (wie im Eishockey) in der Schlussminute den Torwart zugunsten eines weiteren Feldspielers aus dem Spiel nehmen. Bei Verstoß erfolgt Bestrafung analog der Regel „ein Spieler zu viel“. Der Torwart darf seinen Torraum nur zum Zweck der Abwehr des Balles verlassen und die Mittellinie nicht überschreiten. In unteren Mannschaften darf nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, der im vorangegangenen Pflichtspiel in der nächsthöheren Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt hat.

7.2. Auswechseln

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und muss im Bereich der Mittellinie erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und Wiedereinwechseln sind erlaubt. Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, ist das Spiel zu unterbrechen. Für die Dauer von zwei Minuten muss diese Mannschaft mit einem Spieler weniger als zulässig spielen. Der Spielführer/Mannschaftsbetreuer kann bestimmen, welcher der auf dem Spielfeld befindlichen Spieler die Strafzeit zu verbüßen hat. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo sich der Ball bei der Spielunterbrechung befand.

7.3. Abseitsregel

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

7.4. Rückpassregel

Die Rückpassregel ist für die Altersklassen G-, F- und E-Junioren aufgehoben. Nach „Ballkontrolle“ durch den Torwart (Ball in der Hand, Ball aufgenommen) darf der Ball die Mittellinie nicht ohne vorherige Feldspielerberührung überschreiten. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

Die Rückpassregel gilt für die Altersklassen D- bis A-Junioren. Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt oder ihm den Ball vom Seitenaus zurollt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

7.5. Strafstoßausführung

Ein Strafstoß wird vom Siebenmeterpunkt (oder vom je nach Tor- und Hallengröße zulässigen Punkt) ausgeführt. Mit Ausnahme des den Strafstoßausführenden Spielers müssen alle übrigen Spieler außerhalb des Strafraumes (Torraumes) und mindestens 3 m vom Ausführungspunkt entfernt sein. Der Strafstoß kann mit Anlauf ausgeführt werden.

7.6. Freistoßausführung

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Dabei müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

7.7. Torerzielung

Tore - ausgenommen Eigentore - können nur aus der gegnerischen Spielhälfte erzielt werden. Aus einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

7.8. Eckstoß

Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden. Ein Eckstoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Ball vom Torwart ins Toraus gelenkt wurde. Bei Ausführung des Eckstoßes müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

7.9. Spielfortsetzung nach Torausball

Nach einem Torausball kann der Ball durch Abstoß, Abwurf oder Rollen nur durch den Torwart innerhalb des Strafraumes wieder ins Spiel gebracht werden, wobei sich die Gegenspieler außerhalb des Strafraumes befinden müssen. In allen Fällen darf der Ball ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie nicht überschreiten.

7.10. Spielfortsetzung des Torwarts aus dem Spielgeschehen

Fängt oder kontrolliert der Torwart den Ball aus dem Spielgeschehen heraus, darf der Abwurf/Abschlag des Torwarts nicht ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie überqueren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

7.11. Spielfortsetzung nach Seitenausball bzw. Bandenbenutzung

Ob die Spiele mit oder ohne Bande durchgeführt werden, hängt von der Hallenbeschaffenheit ab. Geht allerdings der Ball über die Bande oder bei Hallenwänden über die markierte Höhe - meistens durch ein Band gekennzeichnet - hinaus, muss der Ball durch Einrollen wieder ins Spiel gebracht werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Bande gespielt wird und der Ball die Seitenauslinie überfliegt. Die gegnerischen Spieler müssen in allen Fällen beim Einwurf mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

7.12. Spielfortsetzung nach Berührung Hallendeckenkonstruktion

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herab-

hängende Gegenstände berührt werden. Erfolgt diese Berührung innerhalb des Strafraumes, ist der indirekte Freistoß auf der Strafraumgrenze zu verhängen. Springt der Ball von der Decke ins Tor, erfolgt die Spielfortsetzung mit Abstoß oder Eckstoß.

7.13. Verstöße gegen Spielregeln, Feldverweise, Spielerergänzungen

Unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Spielregeln werden nach den vorgesehenen Bestimmungen geahndet.

Ein Spieler kann während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verwiesen werden. Die Mannschaft darf die Spielzahl ergänzen, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von zwei Minuten. Für einen bereits zwei Minuten des Feldes verwiesenen Spieler kann keine Verwarnung mehr ausgesprochen werden. Als persönliche Strafe kann es nur noch den Feldverweis auf Dauer geben.

Spieler, die auf Dauer des Feldes verwiesen werden, scheiden aus dem Turnier aus und sind gemäß § 84 Spielordnung sofort gesperrt; sie sind von den zuständigen Organen satzungsgemäß zu bestrafen. Eine Mannschaft, die einen Feldverweis auf Dauer hinnehmen musste, kann die Anzahl ihrer im Spiel befindlichen Spieler wieder ergänzen, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von drei Minuten. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. den Schiedsrichter überwacht.

7.14. Ausrüstung

Für die Spielkleidung der Spieler gelten die Bestimmungen der Fußballregeln. Die Schuhe der Spieler dürfen keine Stollen, Leisten oder Absätze haben und müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungsgefahr für andere Spieler besteht. Die Sohlen der Schuhe müssen glatt sein. Der Ausrichter kann das Tragen von hellen bzw. abriebfesten Sohlen vorschreiben. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

7.15. Spielerzahl beim Siebenmeterschießen

Ist eine Entscheidung durch Siebenmeterschießen herbeizuführen, müssen aus jeder Mannschaft fünf Spieler benannt werden, die ausschließlich bis zur Entscheidung die Siebenmeter ausführen.

7.16. Ballbeschaffenheit

Es ist mit einem Hallenball bzw. Filzball zu spielen, der von seiner Größe den Altersklassen anzupassen ist.

8. Spielwertung

8.1. Gruppenspiele

Gewonnene Gruppenspiele werden mit drei Punkten gewertet, für ein Unentschieden erhält jede Mannschaft einen Punkt. Die Gruppenspiele werden nicht verlängert. Die Platzierung in der Gruppe richtet sich nach den folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) erreichte Punktzahl
- b) direkter Vergleich der Spiele untereinander in dieser Reihenfolge:
 - erreichte Punktzahl
 - Tordifferenz
 - mehr erzielte Tore
- c) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- d) mehr erzielte Tore in allen Gruppenspielen
- e) Sechsmeterschießen

8.2. Finalsspiele, Platzierungsspiele und Spiele mit Pokalcharakter

Entscheidungsspiele können bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit durch eine angemessene Verlängerung ergänzt werden. Sollte auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen sein, so wird diese durch ein Sechsmeterschießen herbeigeführt. In den Turnierbestimmungen können Entscheidungen auch durch sofortiges Sechsmeterschießen unmittelbar nach der regulären Spielzeit vorgesehen werden.

9. Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichter berechnen die Fahrtkosten nach der Schiedsrichterordnung und erhalten die dort festgelegten Aufwandsentschädigungen.

10. Schlussbemerkung

Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen für Jugendfußballturniere, die Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes.

zu § 36 Futsal-Spiele und Turniere der Juniorinnen/Junioren in der Halle**1. Allgemeines**

Die Durchführungsbestimmungen für Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle gelten für Veranstaltungen im Bereich Futsal entsprechend.

2. Spielfeld

Die Spielfeldgröße richtet sich im Wesentlichen nach den Hallenmaßen und sollte die Länge und Breite eines Handballfeldes nicht überschreiten. Tor- und Seitenlinien sollten mindestens einen Meter von den Hallenwänden entfernt sein. Die Abgrenzung des Spielfeldes durch Banden ist nicht zulässig. Der Strafraum entspricht dem durch die durchgezogene Linie gekennzeichneten Torraum eines Handballfeldes. Die zu verwendenden Tore dürfen die Maße von drei Metern Breite und zwei Metern Höhe (Handballtor) nicht überschreiten.

Als zusätzliche Markierungen müssen auf dem Spielfeld angebracht werden:

- a) Markierung für 10-Meter-Strafstöße und damit verbundene Abstandsmarkierung (fünf Meter links und rechts davon).
- b) Abstandsmarkierung fünf Meter für Eckstöße.
- c) Auswechsellzonen für die Mannschaften, die in einer Breite von fünf Meter und mindestens fünf Meter von der Mittellinie entfernt vor den Auswechsellbänken der Mannschaften anzubringen sind.

3. Spielball

Ein spezieller Futsal-Spielball ist zu verwenden. Die altersbezogenen Vorgaben zu Umfang und Gewicht sind zu beachten.

4. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt mindestens zehn Minuten. Sie verläuft grundsätzlich ohne Pause und Seitenwechsel. Eine Unterbrechung der Spielzeit erfolgt ggf. durch die/den eingesetzten Schiedsrichterin oder Schiedsrichter. Kurze Spielunterbrechungen (z.B. Seiten- u. Toraus, Tor, Foulspiel etc.) führen nicht zum Zeitstopp. Für Turnierspiele kann eine Nettospielzeit festgelegt werden. Für Finalsiege, Platzierungsspiele oder Spiele mit Pokalcharakter kann in den Turnierbestimmungen eine angemessene Spielzeitverlängerung festgelegt werden. Kann auch hier keine Entscheidung herbeigeführt werden, kann diese durch Sechsmeterschießen erfolgen.

Die gemäß § 42 der Jugendordnung festgelegte Höchstspieldauer ist zu beachten.

Die Mannschaften haben die Möglichkeit, einmal pro Spiel eine Time-Out-Regel in Anspruch zu nehmen. Das Time-Out ist am Zeitnehmertisch oder beim Schiedsrichter anzufordern und kann nur bei Spielunterbrechungen sowie bei Ballbesitz der beantragenden Mannschaft gewährt werden.

Für Standardsituationen (siehe Nr. 5.4) sowie das Torwartspiel in der eigenen Hälfte, gilt die Vier-Sekunden Regel. Die Zeit hierfür läuft von dem Moment an, zu dem der Ball zur Ausführung bereit ist. Bei Überschreitung der Vier-Sekunden erfolgt die Spielfortsetzung durch den Gegner.

5. Spielregeln**5.1. Anzahl der Spielerinnen und Spieler**

Maximal dürfen sich fünf Spielerinnen oder Spieler, davon ein Torwart, auf dem Spielfeld befinden. Weitere sieben Spielerinnen oder Spieler können sich auf der Bank zum Einwechseln aufhalten.

5.2. Ein- und Auswechslung

Das Spielfeld darf nur in der Auswechsellzone der jeweiligen Mannschaft verlassen und betreten werden. Das Betreten ist erst dann erlaubt, wenn die/der ausgewechselte Spielerin oder Spieler die Seitenlinie vollständig überquert hat. Ausgewechselte Spielerinnen und Spieler dürfen jederzeit wieder eingewechselt werden. Der „fliegende Wechsel“ ohne Spielunterbrechung ist erlaubt. Bei Verstößen erfolgt ein indirekter Freistoß für den Gegner, der von der Stelle ausgeführt wird, wo sich der Ball zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung befunden hat. Sollte sich der Ball zu diesem Zeitpunkt im Strafraum befunden haben, wird der Ball zur Freistoßausführung auf den nächstgelegenen Punkt der Strafraumlinie verlagert.

5.3. Seitenwahl und Anstoß

Grundsätzlich werden die Seitenwahl und der Anstoß vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter ausgelöst. Die Seitenwahl kann jedoch auch durch die Festlegung in den Turnierbestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird der Anstoß vor jedem Spiel durch den Schiedsrichter ausgelöst.

5.4. Standardsituationen

Bei Standardsituationen ist generell jeweils ein Abstand von fünf Metern einzuhalten. Einzige Ausnahme ist der Anstoß, bei dem der Abstand mindestens drei Meter beträgt.

Eckstoß

Nach Toraus mit letzter Ballberührung durch die verteidigende Mannschaft einschließlich des Torwarts sowie einem durch einen Einkick direkt verursachten „Eigentor“ wird das Spiel durch Eckstoß fortgesetzt. Wird bei der Ausführung gegen die 4-Sekunden-Regel verstoßen erfolgt die Spielfortsetzung durch einen Torabwurf.

Einkick

Nach einem Seitenaus wechselt der Ballbesitz. Das Spiel wird durch Einkick von der Stelle aus fortgesetzt, wo der Ball die Seitenauslinie überquert hatte. Nach Berührung der Hallendecke sowie herabragender oder herabhängender Teile wird das Spiel durch die gegnerische Mannschaft von der nächster Stelle auf der Seitenauslinie aus mit Einkick fortgesetzt. Durch den Einkick kann ein Tor nicht direkt erzielt werden. Nach Überqueren der Torlinie ohne vorherige Berührung des Balles durch einen anderen Spieler wird das Spiel durch Torabwurf fortgesetzt. Bei einem „Eigentor“ durch Eckstoß.

Indirekter Freistoß

Nach einem Verstoß gegen die Torwartregeln folgt ein indirekter Freistoß vom Ort des Geschehens aus. Falls dieser im Strafraum liegt, wird der indirekte Freistoß von der nächstgelegenen Stelle auf der Strafraumlinie ausgeführt. Auch jeder Auswechselverstoß wird mit einem direkten Freistoß geahndet. Dieser erfolgt von der letzten Position des Balles vor der Spielunterbrechung aus bzw., falls sich der Ball zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung im Strafraum befand, von der nächstgelegenen Stelle auf der Strafraumbegrenzung aus.

Direkter Freistoß (kumulierte Fouls)

Direkte Freistöße werden vom Ort des Geschehens ausgeführt. Zusätzlich erfolgt die Registrierung der verhängten direkten Freistöße auf einer Strichliste. Die aktuelle Anzahl der verhängten direkten Freistöße wird für jede Mannschaft offen angezeigt. (kumulierte Fouls). Ab einer bestimmten Anzahl (siehe Tabelle) von kumulierten Fouls wird anstelle jedes folgenden direkten Freistoßes unabhängig vom Ort des Geschehens ein 10-Meter-Strafstoß, verhängt.

Spielzeit	Anzahl der Fouls
10 bis 12 Minuten	ab dem 4. kumulierten Foul
13 bis 15 Minuten	ab dem 5. kumulierten Foul
ab 16 Minuten	ab dem 6. kumulierten Foul

10m-Strafstoß

Der 10-Meter-Strafstoß erfolgt von der 10-Meter-Punkt-Markierung aus. Er darf nur direkt ausgeführt werden. Das Aufstellen einer Mauer ist nicht erlaubt. Die Spieler der gegnerischen Mannschaft müssen vom Austragungspunkt fünf Meter Abstand halten. Nur der Torwart darf sich im Strafraum aufhalten. Die ausführende Spielerin oder der ausführende Spieler sind klar zu identifizieren. Ein „Nachschuss“ ist analog der Feldfußballregelung möglich.

Erfolgt das Vergehen näher als 10m vor dem Tor, kann die ausführende Mannschaft über den Ausführungsort entscheiden (10-Meter-Punkt oder Ort des Vergehens).

Strafstoß

Der Strafstoß ist von der Mitte der Strafraumlinie auszuführen, was einer Entfernung von sechs Metern zum Tor entspricht. Hierbei darf der Torwart die Torlinie nicht verlassen. Alle Spieler außer dem Schützen müssen sich außerhalb der Sechs-Meter-Zone und in einem Abstand von mindestens fünf Metern zum Schützen auf dem Spielfeld aufhalten. Ein „Nachschuss“ analog der Feldfußballregelung ist möglich.

Sechsmeterschießen

Sofern ein Sechsmeterschießen zur Entscheidung eines Finalspiels, eines Platzierungsspiels oder eines Spiels mit Pokalcharakter erforderlich wird, ist § 93 Spielordnung zu beachten.

Disziplinarstrafen

Eine Zeitstrafe gibt es nicht. Verwarnungen werden stets mit der gelben Karte angezeigt. Kommt es zu einer zweiten Verwarnung, führt dieses automatisch zu einer gelb-roten Karte, die den Verbleib auf der Auswechselbank nicht zulässt und einen erneuten Einsatz des Spielers erst im folgenden Spiel des Turnierverlaufes ermöglicht.

Feldverweis

Ein Feldverweis ist stets durch die Rote Karte anzuzeigen. Der Spieler kann weder im laufenden Spiel noch in den folgenden Spielen des Turniers wieder eingesetzt werden und muss die Wechselbank verlassen.

Mannschaftsergänzung nach roter oder gelb-roter Karte

Nach zwei Minuten und nur mit Erlaubnis durch die/den Zeitnehmerin oder Zeitnehmer kann sich eine Mannschaft durch eine andere Spielerin oder einen anderen Spieler ergänzen. Eine Ergänzung vor Ablauf der zwei Minuten ist nach einem Gegentor möglich, jedoch nur bei bestehender Unterzahl. Die Ergänzung ist stets auf eine Spielerin oder einen Spieler pro Gegentor begrenzt.

6. Ausrüstung der Spielerinnen und Spieler

Nur für den Hallensport geeignete Schuhe mit glatten Sohlen ohne Stollen, Leisten oder Absätze sind zugelassen. Der Veranstalter kann das Tragen von Schuhen mit heller und abriebfester Sohle vorschreiben.

7. Spielwertung

7.1. Gruppenspiele

Gewonnene Gruppenspiele werden mit drei Punkten gewertet, für ein Unentschieden erhält jede Mannschaft einen Punkt. Die Gruppenspiele werden nicht verlängert. Die Platzierung in der Gruppe richtet sich nach den folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) erreichte Punktzahl
- b) direkter Vergleich nur aus den Spielen untereinander in dieser Reihenfolge:
 - erreichte Punktzahl
 - Tordifferenz
 - mehr erzielte Tore
- c) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- d) mehr erzielte Tore in allen Gruppenspielen
- e) Sechsmeterschießen

7.1. Finalsspiele, Platzierungsspiele und Spiele mit Pokalcharakter

Entscheidungsspiele können bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit durch eine angemessene Verlängerung ergänzt werden. Sollte auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen sein, so wird diese durch ein Sechsmeterschießen herbeigeführt. In den Turnierbestimmungen können Entscheidungen auch durch sofortiges Sechsmeterschießen unmittelbar nach der regulären Spielzeit vorgesehen werden.

8. Spielleitung

Spiele der A- und B- Junioren generell sowie der C-Junioren auf Verbandsebene sollen von zwei Schiedsrichtern geleitet werden. Im Übrigen, insbesondere bei den jüngeren Altersklassen, reicht ein Schiedsrichter aus. Zeitnahme und Registrierung der kumulierten Fouls können auch durch beauftragte Personen des Veranstalters vorgenommen werden.

9. Sonstiges

Diese Durchführungsbestimmungen lehnen sich an die offiziellen Futsal-Regeln der FIFA an. Über diese Bestimmungen hinaus gelten die einschlägigen Vorgaben des DFB und des HFV, insbesondere die Spielordnung und die Jugendordnung. Soweit nicht anders geregelt gelten zudem die Bestimmungen die durch den Verbandsschiedsrichterausschuss in einem „FUTSAL-Steckbrief“ zusammengefasst wurden.

E. weitere Bestimmungen Spielbetrieb

Hallenregeln für Spiele und Turniere im Frauen- und Herrenbereich

1. Spielerzahl

Eine Mannschaft besteht aus maximal 11 Spielern, von denen jeweils höchstens bis zu fünf (ein Torwart und vier Feldspieler) auf dem Spielfeld sein dürfen. Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf zwei Spieler verringert (inkl. Torwart), muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für die Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch. Die Punkte fallen dem Gegner zu.

2. Auswechslungen

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und muss im Bereich der Mittellinie erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und Wiedereinwechseln sind erlaubt. Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld, ist das Spiel zu unterbrechen.

Für die Dauer von zwei Minuten muss diese Mannschaft mit einem Spieler weniger als zulässig spielen. Der Spielführer/Mannschaftsbetreuer kann bestimmen, welcher der auf dem Spielfeld befindlichen Spieler die Strafzeit zu verbüßen hat. Es handelt sich hierbei aber um eine Teamstrafe und wird nicht als persönliche Spielerstrafe gewertet. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo sich der Ball bei der Spielunterbrechung befand.

3. Abseits

Aufgehoben

4. Torwartspiel

Der Torwart darf seinen Torraum/Strafraum nur zum Zwecke der Abwehr verlassen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird das Spiel mit einem indirekten Freistoß fortgesetzt.

Das heißt auch, dass der Torwart außerhalb seines Torraums/Strafraums keine Spielfortsetzung ausführen darf. In diesem Fall muss die Spielfortsetzung von einem Feldspieler ausgeführt werden.

Fängt oder kontrolliert der Torwart den Ball aus dem Spielgeschehen heraus mit der Hand, darf der Abwurf/Abschlag des Torwartes nicht ohne vorherige Spielerberührung die Mittellinie überqueren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß auf der Mittellinie zu verhängen.

5. Zuspiel zum Torwart (Rückpass)

Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt oder ihm den Ball vom Seitenaus zurollt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

6. Strafstoßausführung

Ein Strafstoß wird vom Siebenmeterpunkt (Hallentore) oder 9m (Kleinfeldtore) ausgeführt.

Mit Ausnahme des den Strafstoß ausführenden Spielers müssen alle übrigen Spieler außerhalb des Strafraumes (Torraumes) und mindestens 3 m vom Ausführungspunkt entfernt sein. Der Strafstoß kann mit Anlauf ausgeführt werden.

7. Freistoßausführung

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Dabei müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

8. Torerzielung

Tore - ausgenommen Eigentore - können nur aus der gegnerischen Spielhälfte erzielt werden. Aus einem Anstoß kann ein Tor **n i c h t** direkt erzielt werden.

9. Eckstoß

Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden. Ein Eckstoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Ball vom Torwart ins Toraus gelenkt wurde. Bei Ausführung des Eckstoßes müssen die gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

10. Spielfortsetzung nach Torausball

Nach einem Torausball, kann der Ball durch Abstoß, Abwurf oder Rollen nur durch den Torwart, innerhalb des Strafraumes wieder ins Spiel gebracht werden, wobei sich die Gegenspieler außerhalb des Strafraumes befinden müssen. In allen Fällen darf der Ball ohne vorherige Feldspielerberührung die Mittellinie nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, ist ein indirekter Freistoß auf der Mittellinie für den Gegner zu verhängen.

11. Spielfortsetzung nach Seitenausball bzw. Bandenbenutzung

Ob die Spiele mit oder ohne Bande durchgeführt werden, hängt von der Hallenbeschaffenheit ab. Geht allerdings der Ball über die Bande oder bei Hallenwänden über die markierte Höhe – meistens durch ein Band gekennzeichnet – hinaus, muss der Ball durch Einrollen wieder ins Spiel gebracht werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Bande gespielt wird und der Ball die Seitenauslinie überschreitet. Die gegnerischen Spieler müssen in allen Fällen beim Einwurf mindestens 3m vom Ball entfernt sein.

12. Spielfortsetzung nach Berührung der Hallendeckenkonstruktion

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt werden. Erfolgt diese Berührung innerhalb des Strafraumes, ist der indirekte Freistoß auf der Strafraumgrenze zu verhängen.

13. Ballbeschaffenheit

Es ist mit einem Hallenball zu spielen, der von seiner Größe / Gewicht den Altersklassen anzupassen ist. Der Ball wird vom Ausrichter zur Verfügung gestellt.

14. Verstöße gegen Spielregeln, Feldverweise, Spielerergänzungen

Unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Spielregeln werden nach den vorgesehenen Bestimmungen geahndet.

Ein Spieler kann während eines Spieles für die Dauer von 2 Minuten des Spielfeldes verwiesen werden. Die Zeitstrafe kann auch ohne vorherige gelbe Karte direkt ausgesprochen werden. Die Mannschaft darf die Spielerzahl ergänzen (auch mit dem Spieler, der für 2 Minuten des Feldes verwiesen wurde), wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von zwei Minuten.

Für einen bereits für 2 Minuten des Feldes verwiesenen Spieler kann keine Verwarnung mehr ausgesprochen werden (gelbe Karte). Als persönliche Strafe kann es nur noch den Feldverweis geben (rote Karte). Im Seniorenbereich entfällt somit die gelb/rote Karte.

Bei Feldverweisen mit roter Karte scheiden die betroffenen Spieler aus dem Turnier aus und sind gemäß § 84 SpO sofort gesperrt. Sie sind von den zuständigen Organen satzungsgemäß zu bestrafen.

Eine Mannschaft, die einen Feldverweis mit der roten Karte hinnehmen musste, kann die Anzahl ihrer im Spiel befindlichen Spieler wieder ergänzen (nicht mit dem des Feldes verwiesenen Spielers), wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt, spätestens aber nach Ablauf von drei Minuten. Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. den Schiedsrichter überwacht.

Für alle Ergänzungen ist folgendes zu beachten:

- nach einem Gegentor oder mit dem Schlusspfiff ist die Zeitstrafe des Spielers abgelaufen.
- die Ergänzung ist stets auf einen Spieler pro Gegentor beschränkt.
- es gilt immer die Strafzeit bei einem Tor als abgelaufen, die noch am wenigsten Reststrafe vorweist.
- wurden von beiden Mannschaften Spieler mit einer Strafe belegt, dann ist nur die zur Ergänzung berechtigt, die auch das Gegentor hinnehmen musste.

Persönliche Strafen gegen Auswechselspieler oder Trainer/Betreuer führen nicht zu einer Reduzierung der Spielerzahl. Gegen diese Personen können auch keine zwei Minuten Zeitstrafen verhängt werden.

15. Ausrüstung

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der anderen Spieler entstehen. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet. Einzelheiten über die Spielkleidung, z. B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der Veranstalter in den Turnierbestimmungen unter Beachtung der Regel 4 (amtliche Fußballregeln) festzulegen.

16. Spielerzahl beim Siebenmeterschießen

Ist eine Entscheidung durch Siebenmeterschießen herbeizuführen, müssen aus jeder Mannschaft fünf Spieler benannt werden, die ausschließlich bis zur Entscheidung die Siebenmeter ausführen. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler der Mannschaft, sofern sie nicht des Feldes verwiesen wurden (Achtung: Zeitstrafe erlischt mit dem Schlusspfiff). Besteht eine Mannschaft bei Abpfiff aus weniger als fünf spielberechtigten Spielern, so muss auch die gegnerische Mannschaft auf die gleiche Anzahl reduzieren. Es bleibt jedoch bei 5 Schüssen pro Mannschaft.

17. Sonstige Bestimmungen

Bis auf die o.g. Regelvorgaben gelten im Hallenspielbetrieb die Regelbestimmungen, die auch im Feldfußball gelten, mit allen Änderungen, die seitdem erfolgt sind. Beispiel hierfür:

- der Anstoß kann in alle Richtungen gespielt werden
- die persönlichen Strafen können auch für Betreuer / Trainer / Ersatzspieler ausgesprochen werden
- Ist der Ball im Spiel können Vergehen außerhalb des Spielfeldes durch Spieler / Teamoffizielle mit einem indirekten Freistoß auf der Begrenzungslinie geahndet werden. Die Ahndung erfolgt hier analog dem Feldfußball, bis auf die Tatsache, dass außerhalb des Strafraums nur ein indirekter Freistoß verhängt werden kann (siehe Freistoßausführung).
- Ausnahme:
Vergehen, die im Feldfußball einen direkten Freistoß nach sich ziehen und der Spielfortsetzungsort die Begrenzungslinie zum Strafraum ist. Dies wird bei einem Vergehen durch die verteidigende Mannschaft mit einem Strafstoß geahndet.

Genehmigungsverfahren und Durchführungsbestimmungen für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen im Feld

1. Veranstaltungsarten

- a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines ausländischen Vereins.
- b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
- c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Turniere oder andere Wettbewerbe, bei denen sich eine oder mehrere Mannschaften für weiterführende Spielrunden bei wechselnden Ausrichtern qualifizieren.
- d) Spielfeste für F- und G-Junioren
Veranstaltungen zur Förderung des Kinderfußballs mit Beteiligung mehrerer Vereine.

2. Anmeldung und Genehmigung

- a) Turniere aller Altersklassen (Nr. 1 a), b)), sonstige Fußballveranstaltungen (Nr. 1 c)) sowie Spielfeste (Nr. 1 d)) sind anmeldepflichtig und bedürfen der Genehmigung.
Zur Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden, das auf der Homepage des Hessischen Fußball-Verbandes kostenlos zum Download bereitgehalten wird. Für die Bearbeitung werden keine Gebühren erhoben.
Die Anmeldung ist vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim örtlich zuständigen Kreisjugendwart oder bei der Kreisjugendwartin einzureichen.
Die Genehmigung erteilt
 - bei internationalen Turnieren (Nr. 1 a)) der Verbandsjugendwart oder die Verbandsjugendwartin
 - bei nationalen Turnieren (Nr. 1 b)) und Spielfesten (Nr. 1 d)) der Kreisjugendwart oder die Kreisjugendwartin
- b) Der Anmeldevordruck kann zertifiziert (Vereinsstempel, Unterschrift) über das elektronische Postfach eingesandt werden, wobei Zeit- und Spielplan sowie Turnierbestimmungen anzuhängen sind.
Wird der Anmeldevordruck auf Papier vorgelegt, sind Zeit- und Spielplan sowie Turnierbestimmungen beizufügen.
Bei internationalen Turnieren ist zusätzlich der Antrag auf internationale Spielgenehmigung des DFB anzuhängen bzw. beizufügen. Dieses Antragsformular steht ebenfalls auf der Homepage des Hessischen Fußball-Verbandes zum Download bereit.
- c) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse unverzüglich über den Kreis- und Verbandsjugendwart an den DFB zu melden. Darüber hinaus sind dem DFB nach Anforderung die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte unverzüglich über den Kreis- und Verbandsjugendwart vorzulegen.

3. Genehmigung von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen (Nr. 1 c)) sind genehmigungspflichtig. Für das Genehmigungsverfahren findet Nr. 2 analog Anwendung. Die Genehmigung obliegt allerdings stets dem Verbandsjugendwart

4. Spielmodus

Die Turniere können nach dem Punktsystem oder dem Pokalsystem durchgeführt werden.

5. Spielberechtigung

Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für den teilnehmenden Verein spielberechtigt sind. Die Spielberechtigung ist vom Schiedsrichter zu prüfen.

6. Spielzeit

- a) Die doppelte Spielzeit der jeweiligen Altersklasse darf an einem Spieltag nicht überschritten werden.
- b) Folgende Mindestspielzeiten sollen eingehalten werden
 - für die Altersklassen A bis C: 2 x 15 Minuten,
 - für die Altersklassen D bis G 2 x 10 Minuten.Diese Mindestspielzeiten können auch ohne Halbzeit und Seitenwechsel (z.B. 1 x 30 Minuten) gespielt werden.
- c) Verlängerungen sind bei Turnierendspielen zulässig. Die Verlängerung bei Endspielen mit verkürzter Spielzeit soll 2 x 5 Minuten betragen.
- d) Turnierspiele nach dem Pokalsystem (außer bei Endspielen) können ohne Verlängerung sofort mit Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen (Kleinfeld) entschieden werden.

7. Spielwertung/Tabellen

Gewonnene Gruppenspiele werden mit drei Punkten für den Sieger gewertet. Für ein Unentschieden erhält jede Mannschaft einen Punkt. Gruppenspiele werden nicht verlängert.

Die Platzierung in der Gruppe richtet sich nach den folgenden Kriterien hier aufgeführter Reihenfolge: erreichte Punktzahl

- a) direkter Vergleich nur aus den Spielen untereinander in dieser Reihenfolge:
 - erreichte Punktzahl
 - Tordifferenz
 - mehr erzielte Tore
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) mehr erzielte Tore in allen Gruppenspielen
- d) Elf- bzw. Achtmeterschießen, abhängig von Spielfeldgröße und Altersklasse

8. Schiedsrichter

Für die Leitung der Spiele sind Schiedsrichter bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss anzufordern.

Mit Zustimmung des Kreisschiedsrichterausschusses können die Spiele ganz oder teilweise von vereins-eigenen Schiedsrichtern geleitet werden.

9. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

10. Rahmenprogramm

Besonderer Wert ist auf persönliche Begegnung aller Teilnehmer sowie ein kulturelles Rahmenprogramm zu legen.

11. Schlussbemerkung

Im Übrigen gelten die Satzung und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes, des Deutschen Fußball-Bundes sowie die Spielregeln der FIFA.

F. weitere Bestimmungen

Club der Altfußballer

1. Der Club der Altfußballer (CdA) wurde durch Verbandstagsbeschluss vom 5. Juli 1958 im HFV gegründet.
2. Mit Vorstandbeschluss vom 5. Januar 1977 wurden Durchführungsrichtlinien in Ergänzung zum Gründungsbeschluss aus 1958 erlassen.
3. Der HFV misst den Clubs der Altfußballer eine besondere Bedeutung bei.
4. Die Clubs der Altfußballer sind ein wichtiger Bestandteil des Fußballs in Hessen.
5. Die Clubs der Altfußballer bieten ein adäquates sportliches Angebot für ältere Fußballer.
6. Neben dem sportlichen Aspekt bieten die Clubs der Altfußballer ehemaligen aktiven Fußballern im Rahmen von Altfußballertreffen die Möglichkeit des geselligen Beisammenseins und Austausches.
7. Damit tragen die Clubs der Altfußballer in hohem Maße dazu bei, ältere Fußballer an die Vereine und den Fußballsport zu binden.
8. Vertreten wird der Club der Altfußballer auf HFV-Ebene durch den CdA-Verbandsobmann. In den sechs Regionen Hessens stehen jeweils CdA-Obleute als Ansprechpartner zur Verfügung.